



Postgeschichte und Altbriefkunde

Heft 173 - März 2009

herausgegeben vom Deutschen Altbriefsammler-Verein e.V.

Ein Beitrag zum Postwesen im Königreich Westphalen

aus: Der Rheinische Bund -

Eine Zeitschrift historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts

Dieter Brocks

Assekuranz-Makler

versichert den Fachhandel:

„Philatelie“ und „Numismatik“
Auktions- Lagerstock- und
Geschäftsversicherungen

versichert die Sammler:

Briefmarken und Münzen
Spezialpolicen
Ausstellung - Haus - Wohnung

Transport – Versand und Valorenversicherung

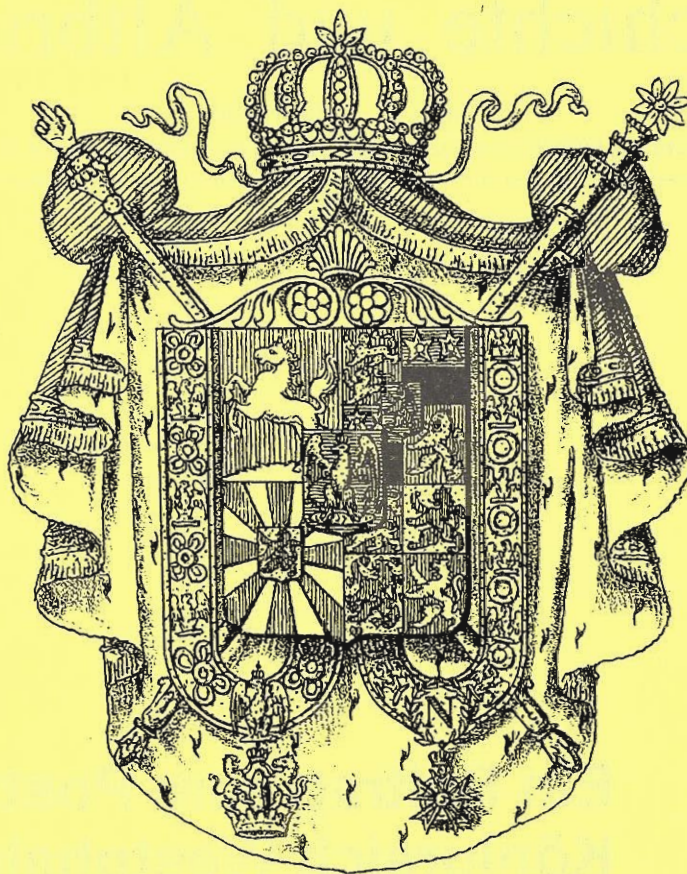
Ab 1. Januar 2009 in Kooperation mit

von Berenberg – Gossler & Co. + E. Aug. Knoop & H. Bauch GmbH & Co. KG
Versicherungsmakler

Dieter Brocks

Wendenstraße 6, 20097 Hamburg

Tel.: 040 / 82 62 69 • Fax 040 / 82 32 12 • e-mail: info@dieter.brocks.de



Hieronymus Napoleon, König von Westphalen
7. Dezember 1807 – 26. Oktober 1813

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung
2. Bericht an den König zum Zustand des Postwesens im Königreich Westphalen
3. Postordnung über die „Organisation der Generalverwaltung der Posten, Extraposten und des Postfuhrwesens im Königreich Westphalen“
4. Postvertrag vom 5. Juni 1808 mit Anhalt-Köthen
5. Postvertrag mit dem Fürstentum Anhalt-Bernburg vom 9. Juni 1808 und dem Fürstentum Anhalt-Dessau vom 3. Juni 1808

Postgeschichte und Altbriefkunde

Heft 173 - März 2009

Herausgegeben vom Deutschen Altbriefsammler-Verein e.V.

Nachdruck und fotomechanische Vervielfältigung nur mit vorheriger Genehmigung der DASV-Schriftleitung

Schriftleitung:

Friedrich Nölke, Werner-von-Siemens-Straße 4, 30974 Wennigsen, Telefon 05103 / 81 05

e-mail: friedrich.noelke@t-online.de

Einleitung

Durch einen glücklichen Zufall sind mir die nachfolgenden Beiträge in die Hände gefallen. Sie stammen aus einer Quelle, die heute kaum noch bekannt ist:

»Der Rheinische Bund – Eine Zeitschrift historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts«,

herausgegeben von Peter Adolph Winkopp in Frankfurt am Main zwischen den Jahren 1806 und 1813 (Band 1 bis 23; Heft 1 bis 69). In einem Band sind jeweils 3 Hefte zusammengefaßt und durchgehend paginiert.

Der erste Beitrag: *»Nachrichten zum Zustande des Postwesens im Königreich Westphalen«* (Anlage 1) stammt aus dem 16. Band (Heft 46, Seite 140 – 156) aus dem Jahre 1810. Kein geringerer als der Generalpostdirektor Pothau persönlich zeichnet für den *»Bericht an den König über die Verwaltung der Posten, Relais und Boten des Königreichs«* sowie den *»Hauptetat des Zustandes der Einnahmen und Ausgaben der Posten für das Jahr 1808«* vom 23. Juli 1809 verantwortlich (Kapitel 1 und 2). Im Kapitel 3 schließt sich eine sehr kritische Stellungnahme des Finanzministers an. Darin wird betont, daß bisher in erster Linie *»... die Menge der Briefe und Pakete, nicht ihr Porto, den Ertrag bestimmt«* habe. Besonders durch niedrige Porti und Durchgangsgebühren sowie einfache Verwaltung sei die Korrespondenz der Nachbarstaaten bisher auf das Gebiet von Westphalen gezogen worden. *»Durch dieses System hatte man es dahin gebracht, daß beinahe die ganze Correspondenz von Europa durch Westphalen ging. ... Dieses System wurde von Preußen, Hessen, Hannover und Braunschweig befolgt und brachte eine so günstige Wirkung hervor, daß ungeachtet der Mäßigkeit des Porto's, welches man sich wohl hütete zu erhöhen, die Posteinkünfte von Tag zu Tag sich vermehrten«*. Die neuen Verordnungen im Königreich vom 11. Februar sowie 31. Oktober 1808 stürden dazu aber im Widerspruch: *»Der Durchgang der verschlossenen Depeschen ist verboten, das Brief- und Packetporto ist beträchtlich erhöht, und die Postfreiheit in Dienst-sachen mehreren Förmlichkeiten unterworfen worden. Die Erfahrung allein kann über die Vortheile dieses Systems entscheiden. Sein Einfluß auf die Einnahmen ist bisher nicht glücklich gewesen. ...«*

Der zweite Beitrag (Kapitel 4) stammt aus dem 18. Band (Heft 52, Seite 50 – 87) aus dem Jahre 1811. Er betrifft die Postordnung über die *»Organisation der Generalverwaltung der Posten, Extraposten und des Postfuhrwesens im Königreiche Westphalen«*. Sie ist mit Wirkung vom 1. November 1810 in Kraft getreten. Im *»Fünften Titel«* wird die *»Brief- und Pakettaxe für die reitenden und fahrenden Posten«* behandelt (Seite 62 – 67). Als Querverweis wird jeweils auf die Tarife vom 31. Oktober 1808 verwiesen.

Als Ergänzung (Anlage 2) habe ich noch zwei Beiträge aus der o.a. Publikation aus dem Jahre 1808 (7. Band, Heft 20, Seite 307 – 312) sowie von 1808 (8. Band, Heft 24, Seite 424 – 429) aufgenommen. Das Kapitel 26 bringt den *Vertrag über die Überlassung der Posten im Herzogthum Anhalt-Cöthen*. Von 1808 stammt das Kapitel 41 über *»Weitere Nachrichten vom Postwesen in den Herzogthümern Anhalt«*. Dort ist der Vertrag über die Überlassung der Posten im Herzogtum Anhalt-Bernburg an die Königlich Westphälische General-Direktion der Posten vom 9. Juni 1808 wiedergegeben. Er unterscheidet sich nur geringfügig von dem mit Anhalt-Köthen abgeschlossenen Vertrag. Abschließend wird noch auf den Vertrag vom 3. Juni 1808 mit Anhalt-Dessau eingegangen.

Um Platz zu sparen, habe ich die Originalseiten auf 96 Prozent verkleinert und jeweils drei Seiten auf einem Blatt DIN A4 zusammengefaßt; die dritte Seite unter dem Trennstrich ist jeweils geteilt worden. Die Seitenzahlen sind wie im Original erhalten geblieben.

Horst Diederichs

Anlage 1: Berichte an den König zum Zustand des Postwesens im Königreich Westphalen

140

11.

Nachrichten vom Zustande des Postwesens im Königreiche Westphalen.

I.

Bericht an den König (über die Verwaltung der Posten, Relais und Boten des Königreichs.)

Sire!

Indem ich Ew. Majestät die erste Rechnung der Einnahmen und Ausgaben meiner Administration während der letzten 10 Monate des Jahres 1808. vorgelege, halte ich es für nöthig, auf die meiner Geschäftsführung vorhergehende Zeit zurück zu gehen, um Ew. Majestät in den Stand zu setzen, von dem Zustande urtheilen zu können, worin ich die Posten des Königreichs gefunden habe, und von den Schwierigkeiten, welche ich zu überwinden hatte, um darin Ordnung zu schaffen und alle Operationen einer so ausgebreiteten und verwickelten Verwaltung in einem Centralpunkte zu vereinigen.

Als ich am 1sten März 1808. mein Amt antrat, forschte ich vergeblich nach den Rechnungen der vorhergehenden Jahre; es waren dergleichen nicht für das Jahr 1807. vorhanden, weil es hergebracht war nur erst nach 15 oder 18 Monaten Rechnung abzulegen; überdies waren die Büreaus von verschiedenen Souverains abhängig und nur nach Verlauf einer langen Zeit hätte man Auskunft aus den Papieren erhalten können, welche mir zugestellt wurden.

142

Die Einnahmen wurden eben so wenig ökonomisch verwaltet; außer den fixen Gehältern und dem Ertrage für das Abonnement und die Vertheilung der Zeitungen, bezogen die Direktoren Remisen von einem Drittheil bis zu einem ein und zwanzigsten Theile von ihrer Brutto-Einnahme.

Die Briefe zirkulirten von Bureau zu Bureau, und machten große Umwege um die Remisen der Direktoren zu vermehren, und der Dienst bot weder Sicherheit noch Schnelligkeit dar.

Alle Traktaten mit den benachbarten Postämtern wurden nicht mehr genau beobachtet, oder begünstigten deren Etablissement im Königreiche.

Alle Pachtkontrakte mit den Posthaltern waren so alt, daß man aus mehreren die Zeit ihrer Abschließung nicht mehr ersehen konnte, und die Posthalter, ruinirt durch den Krieg und die Störung der Geschäfte, waren im Begriff ihren Dienst aufzugeben.

141

Ew. Majestät waren bereits 6 Monate im Besitz des Königreichs; und dennoch erhoben daselbst mehrere fremde Postverwaltungen Einkünfte zum Nachtheil des Schatzes.

Berg bezog die Postrevenüen des Weserdepartements durch sein Etablissement in Osnabrück.

Es unterhielt außerdem mitten durch das Königreich drei Postcours für die Durchführung geschlossener Depeschen.

Der erste ging von Bremen durch Minden, Osnabrück auf Langerick; der zweite ging über Hildesheim, Einbeck, Göttingen, Cassel und Marburg bis nach Frankfurt; der dritte war der Cours von Cleve; welcher das ganze Königreich durchschnitt und nach Berlin führte.

Frankfurt unterhielt einen Cours durch das Königreich von der Seite von Wehlar, um seine Briefe nach Lippsstadt und von einer andern Seite, um solche nach Eisenach zu bringen.

Die sächsischen Posten erhoben in Gemäßheit eines ältern Traktats einen Theil der Postrevenüen des Saaledepartements und hatten mehrere Course im Königreiche.

Preußen unterhielt seine unmittelbare Verbindung mit den Anhalt'schen Herzogthümern, und erhob davon die Revenüen mit Sachsen.

Hannover ließ sich von den ehemals hannöverschen Postämtern die Einnahmen einliefern.

Auf diese Weise erhoben daher alle fremde Postverwaltungen, die Westphalen umgaben, einen Theil der Revenüen seiner Posten.

Die Fürstenthümer von Anhalt, Lippe, Waldeck, Büdingen und Pyrmont waren durch ihre, auf verschiedene Punkte des Königreichs ausgebreitete Lage, den Westphälischen Posten nachtheilig.

Große Postcours durchschnitten das Königreich; aber die verschiedenen Souveraine, um in Beförderung der Posten zu rivalisiren, hatten jeder den ihrigen, welches doppelte Ausgaben nach sich zog.

In jedem Bureau fand eine besondere Rechnungsweise statt, aber keine bot Genauigkeit, noch hinlängliche Klarheit dar. Die Direktoren waren verbunden ihre Postkarten abzugeben, welche sich in den Revisionsbüreaus in solcher Menge anhäuften, daß dadurch die Schwierigkeiten des Details vermehrt wurden.

Jeder Direktor handelte nach eigener Willkühr, ohne daß er durch eine beständige Aufsicht in Schranken gehalten wurde.

Es waren Reglements vorhanden, aber seit fünfzig Jahren war der größere Theil derselben auf verschiedenen Punkten des Königreichs in Vergessenheit gerathen.

Zu allen diesen kam noch, daß die Rückstände vom 1sten Oktober 1807. bis zum 1sten März 1808. noch liquidirt werden mußten.

Das erste Geschäft war daher die Bildung einer Liquidationskommission zu verlangen.

Da den Mitgliedern derselben das verschiedene Rechnungswesen von Hannover, Berg, Preußen, Braunschweig, Sachsen und selbst von Hessen, welchem zwei der Mitglieder angehörten, fremd war, so konnte diese Commission sich keinen bestimmten Weg bahnen.

Es existirt von ihr eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben vom 1sten Oktober 1807. bis zum 1sten März 1808., aber sie stützt sich auf keinen Beweis, es fehlt ihr an Methode, und diese Arbeit muß von neuem nach der Basis, welche man bei der gegenwärtigen Rechnung befolgt hat, wieder angefangen werden. Diese Arbeit gehört nicht zu meiner Verwaltung, und um solche vorzunehmen, ohne meine täglichen Geschäfte dadurch zu vernachlässigen, werde ich lange Zeit gebrauchen.

Dieses Schwanken von Seiten der vormaligen Beamten, mußte nothwendig den Gang der Arbeiten der Generaldirektion verzögern.

Die von der Liquidationscommission gegebenen Nachrichten hätten wenigstens die Bahn bezeichnen sollen, worauf man hätte fortschreiten müssen; sie waren aber im Gegentheil alle unzureichend, oder, besser gesagt, sie verleiteten mehr zu Irrthümern, als sie unterrichtend waren.

Der Dienst durfte jedoch nicht leiden, und das Fehlende mußte aus 260 Büreaus des Königreichs herbeigeschaft werden.

Drei Inspektoren waren ernannt worden, um die 8 Departements zu bereisen. Aber wären sie auch im Postdienste nicht unbewandert gewesen, so würde es ihnen dennoch sehr schwer geworden seyn, sich die verschiedenen Systeme zu eigen zu machen, welche man bis dahin befolgt hatte.

Ihre Nachforschungen dauerten lange, waren mühsam, und in der Wahrheit, sie tappten im Finstern.

In dem Augenblicke, wo sie mit Nutzen ihre Bereisungen hätten fortsetzen können, erheischte ein nicht geringeres Interesse, ihre Gegenwart bei den fremden Postverwaltungen.

Indem sich diese Inspektoren mit Abschließung neuer Traktaten beschäftigten, konnten sie ihre Nachforschungen nicht mehr fortsetzen, und der Generaldirektion die verlangten Nachrichten geben.

Nach Art aller benachbarten Postämter wurden die Controlleurs beauftragt, eine fortwährende Aufsicht in den Hauptdepartements- und Districtsbüreaus über die Gränzauswechslungspunkte und selbst über die umliegenden Büreaus zu führen. In so weit es anging, versahen diese Beamten die Geschäfte der abwesenden Inspektoren; doch dies geschah nur selten, weil sie in den Büreaus nicht entbehrt werden konnten.

Aus den Direktionen selbst mußten Arbeiter entnommen werden, um dies alles leisten zu können, welches jedoch nicht ohne Nachtheil des allgemeinen Dienstgeschäfts geschehen konnte.

Die Ursache davon ist, daß in den vormalig preussischen Büreaus die Direktoren in Ruhe gesetzte ehemalige Offiziere sind, welche vom Postdienste nichts verstanden, und sich auf einen oder zwei ihnen ergebenen Postschreiber verlassen mußten.

Die Inspektoren und Controlleurs wurden daher beauftragt, über den Dienst zu wachen und solchen einzurichten; sie mußten alle Nachrichten einziehen, Auskunft über die vormaligen Traktaten mit den Postämtern, und über die Pachtkontrakte mit den Posthaltern, so wie über die Fußbotenpost, geben; sie mußten ferner den Kassenzustand vom 1sten Oktober 1807 bis zum 1sten März 1808 festsetzen und auf die pünktliche Ablieferung der Gelder sehen.

Vier Monate waren mitten unter diesen Hindernissen verfloßen, als ein neues Hinderniß auf allen Gränzpunkten des Königreichs entstand.

Die fremden Postämter genossen noch ruhig ihrer Werthe in Westphalen selbst, als ich authorisirt ward, das Grenzsystem anzunehmen, und vom 1ten Juli an, keiner geschlossenen Depesche des Auslandes den Durchgang weiter zu gestatten.

Das, was als eine sehr natürliche Handlung hätte erscheinen sollen, weil Hanau, Frankfurt, das Großherzogthum Hessen und die Nassauischen Fürsten einige Monate früher gegen uns eine gleiche Maaßregel genommen hatten, wurde als feindselig betrachtet.

Wir nahmen weder die Kassen noch die Register in Beschlag, wie dieses gegen uns geschehen war; wir begnügten uns die Fremden zu hindern unsere Einnahmen mit uns zu theilen. Diese Maaßregel zog Widersprüche nach sich, und die Postämter suchten die Durchgangskorrespondenz auf allen Punkten und zu entziehen. Aber die Generaldirektion, auf ihr Recht vertrauend, ließ sich durch die gegen sie gemachte Verbindung so vieler verschiedenen Interesse nicht irre führen. Früh oder später mußte dies Recht anerkannt werden, und im Laufe vom Juli bis Ende des Jahres, schickten alle Postämter, mit Ausnahme von Preußen, Commissarien nach Cassel. Noch streitet man über den Punkt des Durchgangs, und dies wird

auch so lange dauern, bis die Angelegenheiten einen festen Bestand genommen haben werden.

Die Generaldirektion, indem sie das Grenzsystem annahm, gewann statt ihre Einnahmen zu vermindern, für die Zukunft den Ertrag der geschlossenen Depeschen, welche frei befördert wurden, ohne ihre Ausgaben zu vermehren, weil der Dienst auf allen Punkten eingerichtet war, wo die fremden Posten durchgingen.

Es wurden hierauf Traktaten mit den Postverwaltungen von Berg, Frankfurt, Baiern, Hannover, Berlin, Sachsen, den Herzogthümern von Sachsen-Coburg, Hildburghausen und Meiningen, und endlich mit dem Großherzogthum Darmstadt geschlossen.

Der Dienst gewann seine Thätigkeit wieder, und man konnte die Möglichkeit voraussehen, eine Organisation nach übereinstimmenden Grundsätzen zu bilden. Die im Königreich eingeschlossenen Fürstenthümer, traten uns ihre Posten

ab; einige umsonst, andere gegen eine geringe Erkenntlichkeit. Dies sind die drei Herzogthümer von Anhalt, die beiden Fürstenthümer von Waldeck, und das von Lippe.

Auf diese Art bieten die letzten sechs Monate des Jahr 1808 zehn mit den fremden Postverwaltungen geschlossene Traktate, und die Abtretung der Posten von sieben Souverains, deren Länder im Königreiche liegen, dar; dies sind daher sechzehn Traktate, unter denen die zehn ersten, wegen ihrer Wichtigkeit sehr schwierig waren. Man könnte noch den mit dem Herzogthum Oldenburg getroffenen Traktat hinzufügen, um Westphalen eine unmittelbare Verbindung mit Holland zu verschaffen; aber er wurde erst im Monat Februar 1809 geschlossen, obgleich im Jahr 1808. deshalb schon Unterhandlungen angeknüpft wurden. Dieser Traktat ist noch nicht ratifizirt; man befolgt davon nur die Hauptgrundsätze, weil zwei Artikel davon verworfen worden sind.

Zu gleicher Zeit als diese Traktate geschlossen wurden, erneuerte man viele Pacht- und Fußbotenkontrakte; da sie jedoch alt waren, so mußten die Preise nach Verhältniß der Zeiten erhöht werden.

Einige Postcours wurden aufgehoben, andere erhielten natürlichere und weniger kostbare Direktionen.

Unabhängig von dem was außerhalb und im Innern des Königreichs vorging, wurde die gegenwärtige Organisation in den Büreaux der Generaldirektion vorbereitet.

Mehr als zwei Tausend verschiedene Tarifs wurden für alle Bureaus und für die fremden Postämter angefertigt, Register, Karten, und alle Arten von Drucksachen, waren mitten unter den täglichen Geschäften nach einer neuen Form ausgearbeitet worden. Man beschäftigte sich damit, alle Büreaux mit Siegeln und Stempeln zu versehen. Dezimalgewichte wurden für jedes derselben bestellt; man arbeitete zugleich an einer Generalinstruktion für die größern und

kleinern Postämter; die Inspektoren und Contrôleurs erhielten außerdem besondere.

Man mußte vorbereitende Instruktionen geben, bis diejenige erscheinen konnte, welche den Dienst in seinen kleinsten Details umfasste.

Alles ging, bei der geringen Zahl der Beamten, seinem Ziel mit Schnelligkeit entgegen, als Ew. Majestät Dekret vom 3ten Oktober erschien, welches den 1ten Januar bestimmte, wo das gegenwärtige System in Ausübung gebracht werden sollte.

Zwei Monate boten keine hinreichende Zeit dar; sechs Monate wären nöthig gewesen, um jedermann vorzubereiten; aber der Befehl war bestimmt, er mußte befolgt werden.

Alle Mittel wurden angewendet, und am 28ten Oktober erhielt jedes Bureau, die Materialien mit welchen es, vom 1sten Januar an gerechnet, seinen Dienst versehen sollte.

Zwei hundert sechs und fünfzig Büreaux fingen um diese Zeit an nach den neuen Tarifs und nach einem ihnen bisher ganz fremd gewesenen System zu arbeiten.

Die Gleichförmigkeit, welche die Generaldirektion im Jahr 1808. einzuführen beabsichtigte, fand viele Hindernisse.

Die hauptsächlichsten entstanden aus alten Gewohnheiten und Eigennuß; heimlicher Widerstand verbreitete sich; die Befehle wurden nur sehr langsam ausgeführt, und der Dienst litt dadurch. Und dennoch würde die Generaldirektion alle Hindernisse beseitigt haben, wenn nicht eins von viel schlimmerer Art entstanden wäre, gegen welches man immer zu streiten genöthigt war.

Die Furcht, in den kleinsten Details Licht verbreitet zu sehen, ließ ein Bündniß entstehen, welches dahin strebte, alle Operationen zu hemmen.

Ohne die Mittel der Generaldirektion zu kennen, schwärzte man sie an; man maß ihr die Fehler bei, welche von der Sorglosigkeit, Unwissenheit, oder dem Widerstrebeungsgeist gewisser Postoffizianten herrührten. Überall verbreitete man, daß das

gegenwärtige System, welches vorbereitet wurde, nichts taugte, und man hielt sich wohl, sich erst damit bekannt zu machen, welches der Natur der Sache gemäß wäre; denn man hätte ersehen können, daß dieses System in dem südlichen Theile von Deutschland befolgt wird; daß man von den umliegenden Postämtern, und von denen im Königreich selbst, alles entnommen hatte, was den Lokalitäten angemessen war, daß jeder unterrichtete Direktor um Rath gefragt worden, und daß das Ganze das Resultat aller Meinungen der besten Postoffizianten war.

Die Generaldirektion den wiederholten Angriffen der Unwissenheit und der Unredlichkeit ihrer Verläumder ausgesetzt, hatte dennoch der Stärke ihres Systems ihren glücklichen Fortgang zu danken. Der erste Schritt war gethan, nichts war im Stande ihn aufzuhalten, und es gelang mir mitten unter so vielen Hindernissen, die verwirrtesten Rechnungen, welche man jemals gesehen hatte, in Ordnung zu bringen.

Ew. Majestät werden daraus ersehen, welche Arbeit es gekostet hat, um im Stande zu seyn, mitten in einer neuen Organisation die Rechnung aller Büreaux des Königreichs, jedoch bevor sie verifizirt werden, vorzulegen.

So wie ich selbige Ew. Majestät überreiche, ist sie das Resultat der Arbeiten aller Direktoren der Hauptpostbüreaux.

Die Verifikation derselben wird daher die Einnahme eher erhöhen als vermindern. Sollten sich auch noch bisher unbekannte Unforderungen zeigen, so würde dennoch das Mehrere, welches durch die Untersuchung der Rechnungen entstehen würde, diese wenigstens decken, und das Resultat immer das selbe bleiben, welches ich jetzt angegeben habe.

Die Gründe, welche mich an Ablegung einer nach erfolgter Verifikation, aufgestellten Rechnung hindern, sind folgende:

1. Daß bis jetzt noch für das Jahr 1808 Ausgaben geschehen sind, und daß bis zur endlichen Liquidation dieser Ausgaben, das Geschäft eines Definitivabschlusses ausgesetzt bleiben muß;

2. Die Vorschussrechnungen, welche die Herren Segefor n und Bluch für die Monate März, April, Mai und Juni angefertigt haben, sind zum Theil von dem Postamte zu Frankfurt verworfen worden, und dieser Artikel ist noch ein Gegenstand von Diskussion;

3. Die Rechnungen des zweiten halben Jahrs von 1808, sind zwar vom Postamte zu Frankfurt eingesandt worden, aber da sie mit der Arbeit des Büreaus von Cassel nicht übereinstimmen, so bleibt dieser Gegenstand bis dahin, daß die Schwierigkeiten gehoben sind, im Streit.

Die Rechnungsablage enthält jedoch die Summe, welche nach einem Überschlage dem Postamte zu Frankfurt gebührt, um die Rechnung vom Monat März, April, Mai und Juni abzuthun.

Der nämliche Etat enthält zugleich in der Ausgabe die demselben Postamte für das zweite halbe Jahr 1808 schuldige Summe, welche bezahlt seyn würde, wenn Gelder in den Kassen vorhanden wären; aber die im voraus und Schlag auf Schlag geschehenen Ablieferungen an den öffentlichen Schatz für dieses Jahr, machen es nöthig, den Eingang der dem westphälischen Postamte noch schuldigen Summe abzuwarten;

4. Die Büreaus von Cassel und Minden haben ihre Rechnungen erst seit acht Tagen abgelegt. Die des erstern Büreaus war so in Verwirrung, daß man davon nicht einmal eine Übersicht geben konnte.

Es ist hierbei zu bemerken, daß diese beiden Büreaus mit ihren Nebenpostämtern ihre Rechnungen mit denen der Hauptbüreaus zusammenschmolzen, und es konnte daher das Hauptbureau seine Rechnungen nicht ablegen, so lange jene fehlten.

In der That sehen Ew. Majestät auch in dem Etat nur vier und vierzig Büreaus aufgeführt, welche

mit den Einnahmen und Ausgaben aller übrigen beauftragt sind;

5. die Rechnungen der Postämter von Berg und Sachsen sind aufgestellt, und in den Rechnungen die Auswechslungsbüreaus mit begriffen, denen jene schuldig sind, und jedem Auswechslungsbureau ist die Einnahme für die Generaldirektion zur Last gesetzt; aber es ist möglich, daß wegen dieser Rechnungen Anforderungen entstehen, und betreffen diese auch nur eine Centime, so kann man sie nicht definitiv abschließen.

Die Anforderungen sind nicht von der Art, daß man sie voraussehen könnte, vorzüglich was die den Traktaten vorgehende Zeit betrifft;

6. obgleich die Rechnung vor erfolgter Verifikation abgelegt worden ist, so kann man dennoch mit Wahrheit sagen, daß diese Verifikation von der Generaldirektion geschehen ist; aber das Resultat davon kann Ew. Majestät noch nicht vorgelegt werden, weil den Rechnungsführern Zeit gelassen werden muß, sich an die fremden Postämter zu wenden, von welchen sie ehemals abhingen, oder mit welchen sie in Correspondenz standen. Ein Bureau zum Beispiel war vormals zu einer Ausgabe autorisirt gewesen, welche von der Generaldirektion, in Ermangelung hinlänglicher Beweise, nicht gut geheissen worden ist: man muß daher abwarten, daß dieses Bureau seine Rechtfertigung einreiche.

Was den Theil des Ertrags der letztern zehn Monate des Jahrs 1808. anbetrifft, so werden Ew. Majestät bemerken, daß solcher die Hoffnungen des Gouvernements übertrifft, wenn man selbst die Stockung in Erwähnung zieht, welche immer durch den Übergang zu einer neuen Administration entsteht, wenn man die Kosten in Anschlag bringt, welche die Reisen der Inspektoren und Contrôleurs, sowohl im

Innern als außerhalb des Königreichs erfordert haben, wozu noch die Erhöhung des Preises kommt, welche durch die erste Erneuerung der ältern Pachtkontrakte entstand, und die sich noch für das Jahr 1809. vermehren wird, wenn man Entrepreneurs im Königreich behalten will.

Mit einem Wort, Ew. Majestät können das Jahr 1808. als ein wahres Ertragjahr ansehen, ungeachtet der Ausgaben für das erste und zweite Etablissement, und das nothwendig zu vergrößern gewesene Personale auf allen Punkten u. s. w.

Ew. Majestät können zugleich von der strengen Ordnung, die eingeführt worden ist, urtheilen, da die Generaldirektion, ungeachtet der vorgedachten Ausgaben, beweist, daß sie alles geleistet hat, was man von ihr erwarten konnte, und daß ohne Vergleichung des ehemaligen Zustandes mit dem jetzigen ich mehr, als in den frühern Jahren gesehen, abgeliefert habe; denn da 10 Monate meiner Geschäftsführung einen Ertrag von 475,185 Fr. 19 $\frac{1}{2}$ Cent. gegeben haben, so kann

man für das ganze Jahr eine Einnahme von 554,582 Fr. 84 Cent. annehmen;

Für das Jahr 1807, hat man nur die Übersicht, welche das vierte Trimester darbietet.

Der Betrag der Bruttoeinnahme für diese drei letzten

Monate ist . . . 100,730 Rthlr. 20 Gr. 10 Pf.

die Ausgabe beträgt . . . 70,864 — 3 — 1 —

reiner Überschuf . . . 29,866 — 17 — 9 —

oder . . . 116,032 Fr. 32 $\frac{2}{3}$ Cent.

Wenn man diese Summe durch 4 multipliziert, so erhält man für das Jahr 1807. eine Nettoeinnahme von 464,129 Franken 31 $\frac{2}{3}$ Centimen.

Meine Einnahme beläuft sich also, ungeachtet aller meiner Organisationsausgaben, um ohngefähr 88,410 Fr. 86 Cent. höher, da die . . . 464,129 . . . 31 . . . als Einnahme des Jahrs 1807. zu betrachten sind, und wenn

man davon nur zehn Monate nimmt, so wie ich es für 1808. mache, und das Sechstel wegläßt, so bleiben von der obgedachten Summe für diese zehn Monate nur 386,774 Fr. 43 Cent. übrig, da ich für einen gleichen Zeitraum die Summe von 475,185 Fr. 29 $\frac{7}{8}$ Cent. anführe.

Lange vor meiner Geschäftsführung bestanden zum Vortheil Westphalens Postbüreaux in Frankfurt, Hanau, auf der ganzen Linie bis nach Koblenz, über St. Goarshausen, in Bremen und Hamburg, deren Einnahmen zu denen der hessischen hinzukommen.

Ich habe jedoch diese Quellen nicht mehr vorgefunden, und Westphalen ist auf seine Einnahmen im Innern beschränkt, mit Ausnahme seines Antheils an dem Ertrage des Postwagens von Hamburg, welcher unter den Postämtern von Westphalen, Hannover und Sachsen getheilt wird.

Eine Bemerkung, welche zu machen nöthwendig ist, ist die, daß man so wenig Uebereinstimmung zwischen der Einnahme und Ausgabe der Büreaux zwischen Cassel und Osnabrück findet. Diese Uebereinstimmung wird jedoch hergestellt werden, wenn man in Erwägung zieht, so wie es im Generaletat der Rechnungen der Büreaux N^o. 24. bemerkt worden ist, daß die Ausgaben an Vorschüssen, welche den Büreaux von Cassel und Osnabrück hätten zur Last fallen sollen, von der General-Kasse bestritten worden sind.

Der Etat zeigt die Totalausgabe der an das Ausland gemachten Vorschüsse, und scheint die Bilanz zu unserm Nachtheil zu geben.

Aber diese Ausgabe scheint nur daraus hervorzugehen, weil die Einnahme der Vorschüsse mit der gewöhnlichen Einnahme der Büreaux vermischt ist. In der That, wenn Westphalen einen Gewinn von dem zieht, was es von den Postämtern erhält, oder von dem, was es ihnen gibt, so muß sich dieser Gewinn irgend wo auffinden, nur daß er nicht in die Augen fällt.

Aber ohne Rücksicht auf alle die Quellen, die wir in diesem Augenblicke entbehren, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Postrepenen sich verbessern. Die Postämter selbst, wenn sie ein bestimmtes System annehmen, werden zu dieser Verbesserung viel beitragen; die Operationen werden regelmäßiger werden, und es wird viel leichter seyn, mit der Zeit günstige und gewisse Resultate zu erhalten.

Sobald als die Direktoren des Königreichs sich wegen der ihnen angeschuldigten Irrthümer werden gerechtfertigt haben, werde ich meine Hauptrechnung der zehn Monate des Jahrs 1808, nach geschehener Verifikation, aufstellen lassen, um selbige Ew. Majestät definitiv vorlegen zu können.

Späterhin werde ich die Rechnungen der Liquidations-Kommission, welche die Zeit vom 1sten Oktober 1807. bis zum 1sten März 1808. in sich faßt, in ihren kleinsten Details wieder vornehmen lassen, und indem ich von diesen fünf Monaten die drei letzten des Jahrs 1806. abziehe, werde ich

Man muß nicht den Ertrag der Posten durch regelmäßige Ablieferungen an den Schatz beurtheilen wollen, und glauben, daß wenn sie zu bestimmten Terminen nicht statt finden, ein jährliches Defizit von so und so viel entstehe.

Die Posten haben immer zu fordern, und die Generaldirektion kann nie wissen, wie sie mit den auswärtigen Postämtern und selbst mit den Büreaux des Königreichs steht.

Eine laufende Kasse ist immer eröffnet, um einzunehmen und auszugeben.

Es ist unmöglich, nach den Einnahmen dieses Jahrs schließen zu wollen, so lange die Ruhe nicht wieder hergestellt ist, der Handel darnieder liegt und die Lage des Königreichs, in Hinsicht der fremden Postämter, nicht bestimmt ist, welche bis dahin gegen dasselbe nur ein unbestimmtes System haben können.

Außerdem müssen, als den Posteinnahmen und selbst dem Dienste im allgemeinen wesentlich nachtheilig in Betracht gezogen werden:

- 1) die Menge der Gegenstände, welche postfrei befördert werden;
- 2) der Verlust gewisser Befreiungen für die Postmeister;
- 3) die ansehnliche Preiserhöhung der Fournage, für welche ehemals das Gouvernement Entschädigungen gab;
- 4) endlich daß die Posthalter Fehrdiensten und der Militäreinquartierung unterworfen sind.

Ehemals suchten begüterte Privatpersonen Post-Entreprisen zu mäßigen Preisen zu erhalten, bloß um jene Befreiungen zu genießen.

Jetzt wollen sie selbst zu übertriebenen Preisen dergleichen nicht mehr, weil ihre Eigenliebe, sonst zufrieden mit einer Befreiung, die sie auszuzeichnen schien, jetzt nicht mehr diese Nahrung findet, und sie daher zu Spekulationen, die vorthafter sind, als je die Post-Entreprisen ihnen anbieten können, antreibt.

im Stande seyn, eine vollständige Hauptrechnung vom Jahre 1808. abzulegen. Da die laufende Arbeit durch die vorgedachte nicht leiden darf, so werde ich mehr Zeit dazu nöthig haben, als wenn ich mich bloß mit diesem Gegenstande zu beschäftigen hätte.

Cassel, den 23ten Juli 1809.

Ich beharre in tiefster Ehrfurcht,

S i e
Ew. Majestät

allerunterthänigster, treuegehorhamster,
pflichtschuldigster Diener,
Unterszeichnet, P. o. t. h. a. u.

des Zustandes der Einnahmen und Ausgaben der Posten für das Jahr 1808 am 1^{ten} October 1809. Nach der von der Generaldirection der Posten vorgelegten Rechnung.

[illegible]

3.

Bericht Sr. Excellenz des Finanzministers an den König über die Verwaltung der Posten.

Die vorigen Regierungen folgten bei der Verwaltung der Posten einem von der Natur der Sache diktierten Systeme; der Grundsatz derselben war, daß ein kleiner Staat der die Richtung der Correspondenz nicht in seiner Gewalt hat, sich bestreben muß, sie durch alle mögliche Mittel an sich zu ziehen und daß die Menge der Briefe und Pakete, nicht ihr Porto, den Ertrag bestimmt.

Alles war auf diese Grundlage berechnet; die Abrechnung mit den fremden Postämtern geschah auf die einfachste Weise durch Grenzbüreaux, und den Postmeistern, welche durch die Lage ihres Büreaux oder durch ihre persönliche Thätigkeit dazu beitrugen, die Correspondenz der Nachbarschaft anzuziehen, waren Remisen bewilligt.

Durch dieses System hatte man es dahin gebracht, daß beinahe die ganze große Correspondenz von Europa durch Westphalen ging. Nach dem gegenseitigen Staatsinteresse bedingte Verträge gestatteten oft auf der einen Seite des Landes den Durchgang verschlossener Depeschen, um auf der andern Seite einen noch wichtigeren Durchgang von Depeschen zu gewinnen; so fanden inländische Büreaux außerhalb den Grenzen und Briefaustauschungen mit dem Auslande auf dem Gebiete der vorigen Staaten statt. Dieses System wurde von Preußen, Hessen, Hannover und Braunschweig befolgt und brachte eine so günstige Wirkung hervor, daß ungeachtet der Mäßigkeit des Portos, welches man sich wohl hütete zu erhöhen, die Posteinkünfte von Tag zu Tag sich vermehrten.

Die neue Organisation des Postpersonals, welche das Dekret vom 11ten Februar 1808. vorschreibt, so wie die durch das Dekret vom 3ten Oktober 1808. bestimmte, und am

1ten Januar dieses Jahres zur Ausführung gebrachte Organisation des Materiellen dieses Dienstes hat Grundsätze aufgestellt, die mit den vorigen geradezu in Widerspruch stehen.

Der Durchgang der verschlossenen Depeschen ist verboten, das Brief- und Packetporto ist beträchtlich erhöht, und die Postfreiheit in Dienstsachen mehreren Förmlichkeiten unterworfen worden.

Die Erfahrung allein kann über die Vortheile dieses neuen Systems entscheiden. Sein Einfluß auf die Einnahmen ist bisher nicht glücklich gewesen.

Der reine Ertrag der Posten, nach Abzug der vom öffentlichen Schatz vorgeschossenen Kosten der ersten Einrichtung, hat sich für das Rechnungsjahr 1808. auf die Summe von 290,910 Franken 79 $\frac{1}{2}$ Centimen belaufen.

Dieser Ertrag ist während dem Jahre 1809 noch schwächer geworden. Auf dieses Rechnungsjahr, dessen drei erste Quartale bereits verstrichen sind, ist kaum Summe von 218,000 Franken in den öffentlichen Schatz geflossen, und es ist nicht wahrscheinlich, daß im vierten Quartale häufiger Ablieferungen erfolgen werden. Der Generaldirektor gibt zwar für das Jahr 1808. einen Ertrag von 475,185 Franken 29 Centimen an, da aber seine Rechnungen, vor geschehener Verifikation eingereicht worden sind, so muß man sich an den wirklichen reinen Ertrag halten. In einem Etat habe ich den von dem Generaldirektor eingegebenen Postertrag und die für die Jahre 1808. und 1809. an den öffentlichen Schatz wirklich geschehenen Ablieferungen zusammengestellt.

In Ansehung der Posteinkünfte für das Jahr 1809 wünschte ich Ew. Majestät zuverlässigere Grundlagen angeben zu können, als diejenigen sind, welche die Erfahrung bisher geliefert hat.

Der Generaldirektor hat den reinen Ertrag des Jahres 1809. auf 713,000 Franken geschätzt; eben diese Summe habe ich auch auf das Budget des Jahres 1810. in Einnahme gebracht.

4.

Organisation der Generalverwaltung der Posten, Extraposten und des Postfuhrwesens im Königreiche Westphalen.

Im 46ten Hefte dieser Zeitschrift gaben wir offizielle Nachrichten über den Zustand des Postwesens im Königreiche Westphalen, welche allgemeine Aufmerksamkeit erregten; da besonders der unter 3. erstattete Bericht ganz andere Resultate zu geben schien, als jener unter 1. "Aus jenem schien hervorzugehen, daß dem gesammten Postwesen eine baldige Veränderung bevorstehe, die wegen der vielen Straßen, welche von allen Seiten her durch das Königreich ziehen, allgemeines Interesse auch für den Ausländer haben mußte. Das desfallige Königl. Dekret ist nun wirklich unterm 30. Sept. 1800 erschienen, und wir lassen solches mit Hintweglassung einiger Titel, die kein allgemeines Interesse haben, hier abdrucken.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen, König von Westphalen, Französischer Prinz, u. c.

haben, nach Ansicht Unserer Dekrete vom 11. u. 26. Febr. und 3. Janus 1800, die Organisation der Postverwaltung des Königreichs betreffend,

Art. 4. Nur auf schriftliche Requisition der Tribunale oder Friedensgerichte soll auf die der Post anvertrauten Gelder und Effekten Beschlagnahme gelegt werden können.

Art. 5. Die zum Transporte der Reisenden, Postwagen, Kouriere und Estafetten erforderlichen Pferde werden durch Unternehmer gestellt. Die Generaldirektion bestimmt die Anzahl der Pferde, welche jeder zu halten schuldig ist.

Reicht diese Anzahl zum Transporte der Kouriere und Reisenden nicht hin, oder erlauben die Ortsverhältnisse nicht, in dieser Hinsicht Uebereinkünfte abzuschließen, so sollen die Präfecten, auf Ersuchen der Generaldirektion, die nöthigen Einrichtungen treffen, damit die Postwagen, Extraposten, Kouriere und Estafetten durch gute Pferde der Unterthanen nach umgehender Reihenfolge befördert werden.

Art. 6. Die Extraposten, Kouriere und Estafetten werden den Unterthanen in diesem Falle nach der Taxe bezahlt. Die Bezahlung für die gewöhnlichen Postfuhrten und den

Unserer Dekrete vom 16. April, 8. August, 31. Oktober, 22. November, 22. Dezember 1800, und 26. April 1801, über die Portofreiheit und Kontrastgnatur, wie auch

Unserer Dekrete vom 31. Oktober und 29. Dezember 1800, desgleichen vom 29. und 30. Januar, 29. Julius und 17. Aug. 1801, welche das Reglement und den Tarif der Posten *), so wie nähere Bestimmungen des letzteren, enthalten,

auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes, nach Anhörung Unseres Staatsrathes, verordnet und verordnen:

Erster Titel.

Allgemeine Verordnungen.

Art. 1. Die Postverwaltung gehört ausschließlich dem Statte, welcher dagegen, jedoch nur im Umfange des Königreichs, die Gewähr der derselben anvertrauten Gelder, Effekten und andern Gegenstände, mit alleiniger Ausnahme des durch unabwehrbare Zufälle entstandenen Verlustes, übernimmt.

Art. 2. Die Verwaltung der Posten wird einer, unter den Befehlen Unseres Finanzministers stehenden, Generaldirektion übertragen, welcher Kreispostdirektoren untergeordnet werden, deren jedem eine gewisse Anzahl Postämter, Postexpeditionen und Posthaltereien untergeben ist.

Art. 3. Keine richterliche, Verwaltungs- oder Militärbehörde darf unter irgend einem Vorwande den gewöhnlichen Gang und Dienst der Posten abändern.

Alle Beschwerden und Forderungen, welche diesen Dienst betreffen, müssen an den Generaldirektor, oder nach Befinden der Umstände an Unseren Finanzminister gerichtet werden.

*) Da alle diese hier angeführte Dekrete aufgehoben sind; so unterlassen wir Nachricht von denselben zu geben, doch werden wir den alten Tarif unten anführen, damit man denselben mit dem neuen vergleichen könne.

Transport der Briefkassen soll, wenn darüber keine gütliche Uebereinkunft zwischen der Generaldirektion und den Reihfuhrleuten zu Stande kommt, nach genommener Rücksprache mit jenen, von den Präfecten festgesetzt werden.

Zweiter Titel.

Von den verschiedenen Graden der Postoffizianten und den einem jeden obliegenden Geschäften und Amtspflichten überhaupt.

Art. 7. Die Generalverwaltung soll bestehen aus

- 1) dem Generaldirektor,
- 2) drei Generalinspektoren,
- 3) dem Generalkassirer,
- 4) dem Kontrolleur der Generalkasse.

Uebrigens sollen bei der Generaldirektion sechs Verifikatoren angestellt werden.

Art. 8. Der Generaldirektor ist mit der Leitung und Aufsicht der Postverwaltung in ihrem ganzen Umfange beauftragt. Seine besonderen Dienstverrichtungen sind:

1) Er arbeitet mit Unserm Finanzminister, und erhält von ihm die nöthigen Befehle, welche er insbesondere über alle mit den auswärtigen Postämtern zu eröffnenden Unterhandlungen vorher einzuholen hat, auch ist er schuldig, die demnächst abzuschließenden Verträge zur Bestätigung dem erwähnten Minister vorzulegen, welcher über diese Gegenstände nöthigenfalls Unsere Befehle einzuholen hat;

2) Er korrespondirt mit den Generaldirektoren und obersten Beamten der übrigen Zweige der öffentlichen Verwaltung, den Generalinspektoren auf ihren Reisen, und den Kreispostdirektoren;

3) Er beauftragt die ihm untergeordneten Generalinspektoren mit den zum Besten des Dienstes nöthigen Untersuchungen und Reisen, versammelt sie täglich zu einem Postrathe, worin er allein eine entscheidende Stimme hat;

4) Er legt das Budget der Ausgaben Unserem Finanzminister vor, und verfügt nach dessen Genehmigung die Ausgaben;

5) Er reicht wöchentlich eine Bestandsnachweisung der Generalpostkasse bei Unserem Finanzminister ein, und theilt ein Duplum dem Generaldirektor des öffentlichen Schatzes mit;

6) Er bestimmt die Summen, welche die Generalpostkasse an den öffentlichen Schatz abliefern soll.

Art. 9. Die Generalinspektoren sollen sich den erforderlichen Dienstreisen unterziehen, und in dem Postrathe, wo sie eine konsultative Stimme haben, die ihnen zugetheilten Sachen vortragen.

Einer dieser Generalinspektoren versteht die Geschäfte des Generalsekretärs, vertheilt die Sachen nach den Befehlen des Generaldirektors, und hat die Aufsicht über die Archive. Er steht für die Richtigkeit des Berathschlagungsprotokolls ein,

und hat den Vortrag in allen, die Verhältnisse mit den auswärtigen Postämtern und das Personal der Verwaltung betreffenden, Sachen.

Zum Geschäftskreise des zweiten der Generalinspektoren gehört Alles, was den Gang der Posten, und den Dienst der fahrenden, reitenden, Extraposten und Kouriere, so wie die Schließung der Verträge und Uebereinkünfte mit den Unternehmern (Posthaltern) betrifft.

Der dritte der Generalinspektoren endlich hat den Vortrag in allen das Rechnungswesen, die Tarife und Bauten betreffenden Angelegenheiten, legt das Budget der Ausgaben dem Generaldirektor vor; leitet die Zentralrevision der Rechnungen; und führt die Spezialaufsicht über die Generalpost, so wie die Pensions- und Hilfskasse.

Ein jeder dieser Generalinspektoren ist für die Vollziehung der Entscheidungen des Generaldirektors verantwortlich. Dieser unterschreibt allein die abzusendenden Schreiben.

Art. 10. Ist der Generaldirektor abwesend, oder dessen Stelle erledigt, so fassen die Generalinspektoren nach vorhergegangener gemeinschaftlicher Berathung die Entscheidung nach der Mehrheit der Stimmen; und die Unterschrift der Ausfertigungen gehört in diesem Falle für den von uns zuerst erwähnten Generalinspektoren.

Art. 11. Es soll ein Rechnungsbureau unter den Befehlen des Generaldirektors und unter besonderer Aufsicht eines der Generalinspektoren errichtet werden. Dasselbe soll aus sechs Verifikatoren bestehen, die mit der Prüfung der Rechnungen und Kontrollirung der erhobenen Taxen beauftragt sind. Zwei dieser Verifikatoren, welche der Generaldirektor bestimmen wird, sollen zugleich zum Dienste der Postinspektoren gebraucht werden, so oft derselbe es für gut findet, sie zu beauftragen; die Postämter zu bereisen; die Kassen und das Rechnungswesen derselben nachzusehen, unermüdet die Postwagen und Briefkassen zu öffnen, die Beschaffenheit der

Bege, desgleichen etwaige Störungen im Dienstgange zu untersuchen und darüber zu berichten.

Art. 12. Die Dienstverrichtungen des Generalkassiers sind:

1) die von sämmtlichen Postämtern abgelieferten Gelder in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren, und sich mit denselben nach den ihm von der Generaldirektion zugefertigten Auszügen aus den vierteljährigen Rechnungen zu berechnen;

2) die Auszahlung der vom Generaldirektor verfügten Ausgaben vorzunehmen;

3) demselben Tag für Tag eine Bestandsnachweisung seiner Kasse zu übergeben;

4) jede Woche die vom Generaldirektor bestimmten Summen an den öffentlichen Schatz abzuliefern;

5) ein Tageregister oder Journal über Einnahme und Ausgabe, und ein Hauptregister über die Berechnung mit sämmtlichen Postämtern zu führen;

6) eine jährliche Rechnung aufzustellen.

Die Obliegenheiten des Kontrolleurs bestehen:

1) in der Mitunterzeichnung der Quittungen des Generalkassiers,

2) Führung des Kontrolleregisters,

3) Aufstellung und Mitunterzeichnung sämmtlicher Bestands- und anderer Nachweisungen der Generalkasse.

Art. 13. Nach dem Laufe der Poststraßen und der mehr oder minder leichten Kommunikation sollen in unserm Königreiche Bezirke (Kreise) errichtet, jedem Kreise ein Kreispostdirektor vorgesetzt, und diesem wenigstens ein, auf den Vorschlag des Generaldirektors, von Unserem Finanzminister ernannter, Postsekretair beigegeben werden.

Die Kreispostdirektoren stellen eine, ihrer monatlichen Bruttoeinnahme gleichkommende, Sicherheit, welche jedoch den Betrag von zwanzig tausend Franken nicht übersteigen

kann, und zwar zur Hälfte in barem Gelde und zur Hälfte in schulden- und hypotheckenfreien Grundstücken.

Sie dürfen keine Gastwirthschaft treiben, und können ohne ausdrückliche Bewilligung des Generaldirektors nicht zugleich Posthalter seyn.

Die Kreispostdirektoren sollen die ihnen von der Generaladministration vorgeschriebenen Bücher und Rechnungen führen, mit denselben fleißig korrespondiren, und können von ihr mit der Abschließung der die fahrenden Posten, die reitenden Kouriere und Postboten betreffenden Verträge beauftragt werden.

Sie sollen wenigstens einmal im Jahre auf Kosten der Generalverwaltung die ihnen untergeordneten Nebenpostämter und Postexpeditionen bereisen, und mit denselben die nöthige Korrespondenz unterhalten.

Sie haben über den Dienst sämmtlicher ihnen untergeordneten Postbedienten zu wachen, für die Sicherheit der Posten und die Beförderung des Dienstes zu sorgen, und darüber mit den auswärtigen Grenzpostämtern und denen des Inlandes, so wie mit den sonstigen Behörden, zu korrespondiren.

Art. 14. Die Postdirektoren und Postexpeditoren sollen eine, ihrer monatlichen Bruttoeinnahme gleichkommende, von der Generaldirektion zu bestimmende, Sicherheit leisten, welche jedoch den Betrag von sechs tausend Franken nicht übersteigen kann. Sie korrespondiren unter sich und mit dem Kreispostdirektor, von welchem sie die nöthigen Befehle und Instruktionen erhalten. Sie können auch, so oft es das Beste des Dienstes erfordert, unmittelbar mit der Generaldirektion korrespondiren.

Art. 15. Die Generaldirektion kann Niemanden vorschlagen, um bei den Posten angestellt zu werden, welcher nicht die deutsche Sprache versteht und drei Jahre hindurch die nö-

thige Erfahrung im Postdienste nach den Instruktionen und Reglements der Generaladministration sich gesammelt hat.

Art. 16. Da, wo es nöthig ist, sollen Kondukteurs, Wagenmeister, Briefträger und Fußboten angestellt, und dazu zuverlässige Leute, vorzüglich gediente Militärpersonen und Postillons, welche eine Kaution von 200 bis 1200 Franken leisten können, angenommen werden.

Art. 17. Der Generaldirektor, die Generalinspektoren, der Generalkassirer, dessen Kontrolleur, so wie die Kreispostdirektoren, werden von uns ernannt.

Die Verifikatoren, Postdirektoren und Postsekretäre werden auf den Vorschlag des Generaldirektors von Unserm Finanzminister ernannt.

Die Postkommis, Postexpeditors, Kondukteurs, Wagenmeister, Briefträger und Postboten werden, auf den Vorschlag der Kreispostdirektoren, von Unserm Generaldirektor angestellt.

Die Annahme der Postillons hingegen ist den Posthaltern unter Genehmigung der Kreispostdirektoren überlassen.

Art. 18. Der Generaldirektor leistet den Diensteid in Unsere Hände, die Generalinspektoren in die Hände Unseres Finanzministers. Sämmtliche übrige Postoffizianten und Unterbedienten werden von Unserm Generaldirektor oder der von ihm dazu beauftragten Behörde verpflichtet. Die Verpflichtung muß vor Antritt des Dienstes geschehen. Der zu schwörende Eid ist folgender:

„Ich schwöre, die dem Geheimnisse der Korrespondenz schuldige Unverleglichkeit und Verschwiegenheit treu zu beobachten, und den Tribunalen alle Uebertretungen, welche zu meiner Wissenschaft gelangen, anzuzeigen.“

Dritter Titel.

Vom Verfahren der Postämter bei Annahme der Briefe, Pakete und Gelder.

Art. 19. In jedem Postamte soll ein Verzeichniß der abgehenden und ankommenden Posten, der Ortsentfernungen, das Postreglement, desgleichen die Taxen für Briefe, Pakete und Geld zur Einsicht des Publikums angeschlagen werden. Die Taxe soll in Franken und in der laufenden Münzsorte, so wie das Gewicht in Grammen und Lothen, ausgeworfen seyn.

Art. 20. Die Postoffizianten sind für die ungesäumte und richtige Bestellung, so wie für die äußere Beschädigung der von ihnen als hinreichend gut versiegelt und verpackt angenommenen Briefe, Pakete und Gelder verantwortlich. Sie sind dagegen berechtigt, schlecht verpackte Gegenstände den Absendern zurück zu geben, und sich in dieser Hinsicht auf

die darüber in dem Reglement enthaltenen Vorschriften zu stützen.

Art. 21. Schießpulver und Nitriol, desgleichen alle andern trockenen oder flüssigen Sachen, wodurch eine Beschädigung der übrigen Postgüter entstehen kann, sollen von Unseren Posten zur Versendung nicht angenommen werden.

Art. 22. Geldfässer, Ballen und Pakete über 75 Kilogrammen oder 150 Pfund, desgleichen Geldbeutel und Geldpakete über 25 Kilogrammen oder 50 Pfund sollen nicht angenommen werden.

Art. 23. Geld, Kostbarkeiten und auf den Inhaber sprechende Papiere sollen mit der reitenden Post nur auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers befördert werden, der Letztere aber ist zu benachrichtigen, daß die Postkasse in diesem Falle für jene Gegenstände nicht einstehe.

Art. 24. Alle zur Post gelieferten Briefe, Gelder oder andere Sachen, sie mögen postfrei seyn oder nicht, müssen

Stück für Stück, so wie der Name des Empfängers, in die Postkarten eingetragen, und für jeden Gegenstand die Auslage, das Franko, oder das zu bezahlende Porto, ausgeworfen werden.

Diese Postkarten sollen im Manuale abgeschrieben, und dieses soll zehn Jahre lang in den Registraturen der Postämter aufbewahrt werden.

Art. 25. Empfohlene (rekommandirte) Briefe sollen in den Karten besonders verzeichnet, darüber auf Verlangen des Absenders ein Schein unentgeltlich gegeben werden, und das absendende Postamt, auf geschehenes Verlangen innerhalb drei Monaten, befugt seyn, zum Beweise der richtigen Bestellung die Quittung des Empfängers vom distribuirenden Postamte einzuziehen.

Art. 26. Die mit der fahrenden Post reisenden Personen sollen in einen, jeden Stundenzettel begleitenden, Personen-zettel namentlich eingetragen werden.

Vierter Titel.

Obliegenheiten der Postoffizianten bei Ankunft der Posten.

Art. 27. Bei Ankunft der Posten sollen unsere Postoffizianten dieselben nach den Stunden- Fracht- und Personenzetteln sofort nachsehen.

Art. 28. Sind ganze Pakete nicht angekommen, so sollen alsbald die Postoffizianten, Reisende, Kondukteure, Wagenmeister, Postillons und die zur Bedeckung dienenden Leute von einem der Postoffizianten oder dem nächsten (dazu zu requirirenden) Friedensrichter vernommen werden. Das hierüber aufzunehmende Protokoll soll dem königlichen Prokurator zur Verfolgung der Sache zugestellt werden. Ein Duplikat davon ist an die Generaldirektion einzusenden. Auch muß der Vorgang in dem Stunden- und Frachtzettel angemerkt, und den rückwärts liegenden Postämtern angezeigt werden.

Art. 29. Findet sich, daß das Gewicht nicht trifft, die Siegel verlegt, die Pakete beschädigt sind, oder sind gar Spuren einer vorgenommenen betrügerischen Vertauschung vorhanden, so müssen die Pakete in Gegenwart der Empfänger, oder ihrer Bevollmächtigten, oder, in deren Ermangelung, zweier glaubwürdigen Zeugen, eröffnet, und bei gefundenem Defekt eben so, wie es im vorstehenden 28. Artikel bei verlorenen Sachen vorgeschrieben ist, verfahren werden.

Art. 30. Die Postoffizianten, welche die vorstehenden Vorschriften zu befolgen unterlassen, sind für den entstandenen Verlust verantwortlich und zu dessen Vergütung an die Generalpostkasse verpflichtet.

Art. 31. Die mit den Posten angekommenen Briefe, Gelder und Sachen müssen gleich nach Ankunft derselben bestellt, und alle Vorsicht soll angewendet werden, daß solche an den rechten Empfänger abgegeben werden.

Art. 32. Geld, gelbeswerthe Sachen und empfohlene Briefe können nur gegen einen Empfangsschein dessen, an welchen die Aufschrift lautet, verabfolgt werden. Ist dieser den Postoffizianten unbekannt, so muß der Empfangsschein vom Hauswirth oder einem andern bekannten sichern Mann mit unterzeichnet werden.

Art. 33. Briefe oder Pakete, welche vom Empfänger geöffnet oder entsiegelt worden, sollen vom Postamte nicht wieder zurückgenommen, noch das Porto dafür zurückbezahlt werden; dahingegen es Jedermann frei steht, deren Annahme und die Bezahlung des Portos zu verweigern.

Art. 34. Die im vorstehenden Artikel bemerkten Briefe und Pakete, desgleichen solche, deren Empfänger nicht mehr anwesend, oder nicht auszumachen sind, müssen an das absendende erste Postamt mit der nächsten Post zurückgeschickt werden.

Art. 35. Poste restante angekommene Briefe und Pakete müssen nach drei Monaten, wenn nicht eine längere

Aufbewahrung auf dem Umschlage verlangt ist, ebenfalls an das absendende Postamt zurückgeschickt werden.

Art. 36. Die nach den vorstehenden Artikeln 34 und 35 den absendenden Postämtern zurückgeschickten Briefe und Sachen sollen an die Absender zurückgegeben werden, welche bei Briefen, in sofern solche nicht portofrei gewesen, bloß das Porto hinwärts, bei Paketen aber das Porto hin- und herwärts zu bezahlen schuldig sind, und hierzu im Weigerungsfalle auf Requisition der Postoffizianten von den Gerichtsbehörden exekutivisch angehalten werden sollen.

Art. 37. Am Ende jedes Monats sollen die Postdirektoren in eine an ihrem Wohnorte oder in der Nachbarschaft herauskommende Zeitung ein Verzeichniß der seit drei Monaten liegen gebliebenen Briefe und Pakete einrücken lassen.

Diejenigen Briefe und Pakete, welche, nach geschehener dreimaligen öffentlichen Bekanntmachung auf die vorgeschrie-

bene Weise, nicht zurückgefordert werden, sollen am Ende jedes Monats an die Generaldirektion eingeschickt, daselbst ein Jahr lang aufbewahrt und nach Ablauf dieser Zeit eröffnet werden. Finden sich darin Geld, Papiere oder andere Gegenstände, so soll die Generaldirektion die Aufgeber durch die öffentlichen Blätter nochmals auffordern, solche binnen Jahresfrist in Empfang zu nehmen. Erst, wenn auch diese Zeit fruchtlos verstrichen ist, sollen die Effekten öffentlich und an den Meistbietenden verkauft, die Briefe und anderen Papiere aber verbrannt und über den Vorgang soll Nachricht bei den Akten der Generaldirektion behalten werden.

Der Erlös soll nach Abzug des Portos und der Kosten bei der Generalpostkasse niedergelegt, und wenn binnen Jahresfrist deshalb keine Nachfrage geschieht, in die Posthülfskasse fließen.

Fünfter Titel.

Brief- und Packettaxe für die reitenden und fahrenden Posten.

Art. 38. Für den einfachen Brief soll für die Entfernung von 1 Meile Frank. 10 Cent.

— 1 $\frac{1}{4}$ —	2 Meilen	— 15 —
— 2 $\frac{1}{4}$ —	6	— 20 —
— 6 $\frac{1}{4}$ —	10	— 30 —
— 10 $\frac{1}{4}$ —	15	— 40 —
— 15 $\frac{1}{4}$ —	20	— 50 —
— 20 $\frac{1}{4}$ —	30	— 60 —
— 30 $\frac{1}{4}$ —	40	— 70 —
— 40 $\frac{1}{4}$ —	50	— 80 —
— 50 $\frac{1}{4}$ —	60	— 90 —
— 60 $\frac{1}{4}$ —	70	— 1 —
— 70 $\frac{1}{4}$ —	80	— 1 10 —
— 80 $\frac{1}{4}$ —	100	— 1 20 —

bezahlt werden. *)

*) Der Tarif vom 31. Oktober 1808 war folgender:

Für den einfachen Brief nach dem Orte selbst und dessen Umkreis, bis zur Entfernung von 9. Kilometern oder einer Meile	Frank. Cent.
von 1 bis 4 Meilen	15
von 4 bis 8 —	20
von 8 bis 12 —	30
von 12 bis 18 —	40
von 18 bis 24 —	50
von 24 bis 32 —	60
von 32 bis 40 —	70
von 40 bis 50 —	80
von 50 bis 60 —	90
von 60 bis 70 —	1 10
von 70 bis 100 —	1 20

Art. 46. Es hängt vom Absender ab, Briefe, welche über sechzig Gramm wiegen, mit der fahrenden Post abzusenden, in welchem Falle sie nach der Akkordtaxe angesehen werden sollen *).

Art. 47. Waarenproben unter dreißig Gramm zahlen einfaches Porto, über dreißig bis sechzig Gramm $1\frac{1}{2}$ faches Porto, wenn solche unter halbem Umschlage (Kreuzweise umgeschlagenen Papierstreifen) abgeschickt werden. Schwerere Pakete von Waarenproben werden mit der fahrenden Post befördert und nach der Packettaxe angesehen. Sollen sie aber nach dem Willen des Absenders mit der reitenden Post versendet werden, so sind sie nach der Brieffaxe anzusetzen.

Art. 48. Der Absatz der politischen Zeitungen und Intelligenzblätter, in sofern dieselben ein oder mehrere Mal in der Woche erscheinen, ist Unserer Generalpostverwaltung ausschließlich vorbehalten.

Art. 39. Das Porto wird nach der direkten Entfernung berechnet. Es ist Unser Finanzminister befugt, auf den beschwerlichsten Poststraßen, oder aus andern hinreichend gerechtfertigten Gründen, auf den Vorschlag des Generaldirektors, eine Herabsetzung der Taxe vorzunehmen, welches dem Publikum öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Art. 40. Für Briefe und Pakete, welche d. h. das Königreich befördert werden, soll das Porto in Gemäßheit der mit den auswärtigen Postämtern geschlossenen, oder noch abzuschließenden, Verträge erhoben werden.

Art. 41. Als einfache Briefe sind alle diejenigen zu taxiren, welche zwölf Gramm einschließlich wiegen.

Art. 42. Briefe, welche $12\frac{1}{2}$ bis 18 Gramm einschließlich wiegen, sollen das anderthalbfache Porto bezahlen.

Art. 43. Briefe, welche $18\frac{1}{2}$ bis 24 Gramm einschließlich wiegen, sollen doppeltes Porto bezahlen.

Art. 44. Briefe, welche $24\frac{1}{2}$ bis 30 Gramm einschließlich wiegen, sollen $2\frac{1}{2}$ faches Porto, und so weiter für jede sechs Gramm einschließlich die Hälfte des einfachen Briefporto's mehr bezahlen. *)

Art. 45. Die der Post empfohlenen Briefe bezahlen doppeltes Porto.

*) Diese Artikel lauteten im Dekret vom 31. Oktober 1808 wie folgt:

Art. 2. Als einfache Briefe sollen alle diejenigen gelten, welche weniger als 8 Gramm oder ein halbes Loth wiegen.

Art. 3. Ein Brief, welcher 8 — 12 Gramm ausschließlich wiegt, soll anderthalbmal so viel als ein einfacher bezahlen.

Art. 4. Ein Brief oder Paket von 12 bis 16 Gramm ausschließlich, soll das doppelte Porto eines einfachen Briefs bezahlen, und über dieses Gewicht hinaus soll die Taxe von fünf zu fünf Gramm um die Hälfte des einfachen Porto's erhöht werden.

Man sieht, daß in jeder Rücksicht das Porto um ein Merkliches vermindert worden ist.

Art. 49. Der Transport dieser unter halbem Umschlage (Kreuzband) gehenden Zeitungen soll portofrei geschehen, und dagegen über den Einkaufspreis folgende Prozente genommen werden; nämlich:

von politischen, auswärtigen Zeitungen 50 Prozent;
von politischen einheimischen Zeitungen 20 Prozent;
von Intelligenzblättern 10 Prozent.

*) Nach dem alten Tarif wurden nur solche Pakete zur fahrenden Post angenommen, welche mehr als 256 Gramm oder $\frac{1}{2}$ Pfund wogen. Solche Pakete sollten nach der oben in Note 1 angegebenen Progressionen nur solchergegestalt bezahlt werden, daß sie;

von 16 bis 20 Loth nur für 6 Loth;

von 20 bis 24 Loth nur für 7 Loth;

von 24 bis 32 Loth oder ein Pfund nur für 8 Loth gerechnet werden.

Diesen Tarif beliebe man mit den Artikeln 53, 54, 55 des neuen Dekrets zu vergleichen.

Art. 50. Einzelnen Privatpersonen soll erlaubt seyn, sich diese Zeitungen und Intelligenzblätter unter einem Umschlage (Kouvert) zuschicken zu lassen, in welchem Falle sie jedoch die Briefstare zu bezahlen haben.

Art. 51. Alle gelehrten Zeitungen, Tageblätter oder Zeitschriften jeder Art, welche ein oder zwei Mal des Monats, oder öfter, und in Heften von mehr als zwei ganzen Bogen erscheinen, können fortwährend sowohl von Buchhändlern, als von der Post, abgesetzt werden, und letztere soll nur in Ansehung derjenigen Exemplare, auf welche bei ihr abgemittelt worden, befugt seyn, zehn Prozente über den Einkaufspreis zu erheben.

Art. 52. Die vorstehenden Verfügungen sind auf das Gesetzblattin, desgleichen auf den Westphälischen Monitor, die Göttingische und Halle'sche gelehrte Zeitungen, welche unter dem Titel: Göttingische gelehrte Anzeigen und Halle'sche Literatur-Zeitung erscheinen, nicht anwendbar, sondern dieselben sollen portofrei im ganzen Königreiche zirkuliren.

Art. 53. Akten, Manuscripte und Dokumente, welche über 60 Grammen, vier Loth, wiegen, werden mit der fahrenden Post versendet, und es wird dafür folgendes Porto erhoben:

Für Pakete von 60 Grammen (4 Loth), bis 120 Grammen (8 Loth), zweifaches Briefporto.

Idem von 120 Grammen (8 $\frac{1}{2}$ Loth), bis 240 Grammen (16 Loth), dreifaches Briefporto.

Idem von 240 Grammen (16 $\frac{1}{2}$ Loth), bis 365 Grammen (24 Loth), vierfaches Briefporto.

Idem von 370 Grammen (24 $\frac{1}{2}$ Loth), bis 485 Grammen (1 Pfund), fünffaches Briefporto.

Art. 54. Pakete über 485 Grammen, oder ein Pfund, werden taxirt, wie folgt:

Nbela. Bund XVIII. 1.

5

Bei Paketen über 485 Grammen (1 Pfund) bis 2430 Grammen (5 Pfund) ist die Taxe, für jede 240 Grammen ($\frac{1}{2}$ Pfund) über jenes Gewicht, das einfache Porto;

— über 2430 Grammen (5 Pfund) bis 9725 Grammen (20 Pfund), für jede 485 Grammen (1 Pfund) über 2430 Grammen (5 Pfund), das einfache Porto;

— über 9725 Grammen (20 Pfund), für jede 970 Grammen (2 Pfund) über 9725 Grammen (20 Pfund), das einfache Porto.

Art. 55. Die Taxe von versendet werdendem Gelde wird folgendergestalt festgesetzt:

Von 1 bis 10 Meilen für 3 bis 50 Fr. zu 30 Ct.

. 51 — 100 — — 45

. 101 — 200 — — 60

. 201 — 300 — — 75

. 301 — 400 — — 90

Ueber 400 Franken wird von jedem 100 Franken 22 $\frac{1}{2}$ Centimen mehr erhoben.

Die Taxe wird von 10 zu 10 Meilen einfach vermehrt, dergestalt, daß von 11 bis 20 Meilen solche doppelt, von 21 bis 30 Meilen solche dreifach u. s. w. erhoben wird.

Art. 56. Von allen Geldpaketen wird jedoch so lange das doppelte Briefporto erhoben, bis durch die Geldsumme dieses doppelte Porto überstiegen wird.

Art. 57. Gold und andere Sachen von Werth zahlen ein Viertel weniger, als die Geldtaxe, wenn die Summe über 200 Franken ist.

Art. 58. Geldpakete unter 3 Franken zahlen das einfache Briefporto.

Art. 59. Päckereien zahlen für jede vier Meilen und von jeden 485 Grammen (1 Pfund) drei Centimen, wenn es Waaren und Effekten, und nur zwei Centimen, wenn es Lebensmittel oder andere Sachen von geringem Werthe sind, welche letztere in der Taxe namentlich aufgeführt werden sollen.

In keinem Falle darf jedoch eine geringere Taxe, als das doppelte Briefporto beträgt, erhoben werden.

Art. 60. Bei Sachen, wovon der Werth angegeben ist, wird die Gewicht- oder Geldtaxe angewendet, je nachdem die eine oder die andere die vortheilhaftere für den Schatz ist.

Art. 61. Bei Geld und festbaren Sachen soll dem Absender ein Postschein gegeben werden, wofür fünf Centimen zu erheben sind.

Art. 62. Der Preis der Plätze auf dem Postwagen ist für die Person mit 24,250 Grammen (50 Pfund) Bagage für die Meile auf 1 Franken 30 Cent., für die Person ohne Bagage auf 1 Franken festgesetzt.

Art. 63. Ein oder zwei Kinder unter sechs Jahren bezahlen Nichts; Kinder von sechs bis acht Jahren die Hälfte.

Art. 64. Die Fracht über 24,250 Grammen (50 Pf.) wird nach der im 59ten Artikel bestimmten Taxe für geringe Sachen bezahlt, nämlich zwei Cent. für 485 Grammen (1 Pfund) auf vier Meilen.

Art. 65. Dem Wagenmeister werden von dem Reisenden auf der ersten Station, wo derselbe aufsteigt, und auf denen, wo umgepackt wird, dreißig Centimen, auf den übrigen Stationen fünfzehn Centimen bezahlt. Dem Postillon werden für jede Station dreißig Centimen als Trinkgeld bewilligt.

Sechster Titel.

Von der Portofreiheit.

Art. 66. Alle, den öffentlichen Dienst betreffenden, Briefe, Briefpakete, desgleichen Gelder des Staats, sollen portofrei befrachtet werden.

Art. 67. Gleiche Portofreiheit genießen die Direktionen der Brandversicherungsanstalten, jedoch nur für ihre Korrespondenz in Dienstangelegenheiten mit den Landesbehörden.

Art. 68. Um die in den vorstehenden beiden Artikeln 66 und 67 bewilligte Portofreiheit zu bewirken, müssen die

Briefe unter halbem Umschlage (Kreuzbände) abgehen, mit dem Dienststempel der absendenden Behörde versehen, der Inhalt darauf und der Dienstcharakter und Name des sie der Post übergebenden Beamten bemerkt seyn.

Art. 69. Diejenigen Briefe, welche Kriminal-, Polizei- und Kassensachen betreffen, brauchen nicht unter halbem Umschlage versendet zu werden; sie können unter ganzem Umschlage (Kouvert) abgeschickt werden.

Art. 70. Eben so können alle Briefe von Unsern Ministern, Generaldirektoren, Generalintendanten, Generalschatzmeister der Krone, Generaladministrator des Ordens der Krone, dem Generalsekretair des Staatsraths und den Präfekten, so wie auch die an diese Behörden adressirten Briefe, unter Kouvert abgesendet werden. Es wird denselben nachgelassen, sich für Bezeichnung auf dem Umschlage eines Namensstempels zu bedienen.

Art. 71. Sollen Briefe, welche nach den obigen Bestimmungen unter halbem Umschlage gehen müssen, unter Kouvert aus besondern Ursachen abgeschickt werden, so muß diese der absendende Beamte auf dem Kouvert ausdrücklich anführen.

Art. 72. Alle Briefe und Sachen, welche lediglich das Interesse eines Privatmanns betreffen, können nicht als öffentliche Dienstfachen postfrei befördert werden.

Art. 73. Die Portofreiheit kann nur innerhalb der Grenzen des Königreichs statt finden. Die Offizianten, welchen solche bewilligt ist, müssen daher der Administration der Posten diejenigen Auslagen wieder erstatten, welche sie selbst an auswärtige Postämter zu bezahlen hat.

Art. 74. Alle unsere Civil- und Militärbehörden sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die Kouverts von denen ihnen zur Ungebühr portofrei zugesendeten Briefen und Sachen an das Postamt mit Angabe des Absenders und der schriftlichen Bemerkung, daß davon Porto hätte bezahlt wer-

den müssen, zurückzugeben, um den Absender als Postbefraudanten zu verfolgen.

Art. 75. Die, die Portofreiheit genießenden, Briefe, welche das Gewicht von sechzig Grammen übersteigen, sollen mit der fahrenden Post und nur in außerordentlichen Fällen, und wenn es der Absender auf dem Umschlage ausdrücklich verlangt, mit der reitenden Post befördert werden.

Art. 76. Unserm Generaldirektor der Posten wird nachgelassen, für beträchtliche und häufige Geldversendungen, auf den Bericht der Kreispostdirektoren, einen Nachlaß an dem gewöhnlichen Porto zu gestatten.

Siebenter Titel.

Vom Vorschussporto.

Art. 77. Zur Bequemlichkeit Unserer Gerichte, so wie des Publikums überhaupt, wird Unsern Postämtern gestattet, auf ihre Gefahr denjenigen Vorschuß zu leisten, welcher auf Briefe und Pakete verlangt und mit dem Porto wieder erhoben wird.

Art. 78. Für dergleichen Vorschussbriefe soll außer dem Porto für den Brief oder das Paket die Geldtaxe der vorgeschossenen Summe erhoben werden.

Art. 79. Für die übernommene Mühe und Gefahr wird den Postämtern gestattet, von allen Summen unter 20 Franken für jeden Franken fünf Centimen und für jede vier Franken über 20 Franken fünf Centimen zu erheben.

Achter Titel.

Von der Kontrolle und dem Rechnungswesen, auch der Einlieferung der Kassenbestände in die Generalkasse.

Art. 80. Das Rechnungswesen und die Kontrolle beruhen auf folgenden Grundsätzen:

Die distribuirenden Postämter sind für die richtige Einziehung des Porto's und der Postgebühren allein verantwortlich.

Aus diesem Grunde müssen ihnen die absendenden Postämter das bezogene Franko einschicken. Wenn das distribuirende Postamt findet, daß an Franko zu wenig erhoben ist, so muß solches dem fehlenden Betrag von dem absendenden Postamt, nie über von dem Empfänger der Briefe, Pakete u. s. w. nachfordern.

Art. 81. Die Berechnung mit den auswärtigen Posten geschieht durch die in den Traktaten und Verträgen bestimmten Grenzpostämter. Zu dem Ende müssen die einander wechselseitig zuzusendenden Postkarten so beschaffen seyn, daß sie zu gültigen Rechnungsbelegen gebraucht werden können.

Art. 82. Alle halbe Monat haben Unsere Kreispostdirektoren, Postdirektoren und Expeditours eine Nachweisung des Bestandes ihrer Kasse an den Generaldirektor einzusenden, und die Kassenbestände an die Generalpostkasse abzuliefern.

Art. 83. Nach Ablauf jedes Vierteljahrs stellen sie eine Rechnung auf, woraus die Einnahme und Ausgabe bei ihrem

Bureau hervorgehet, und senden solche, nachdem sie vom Postsekretair da, wo sich ein solcher findet, mit unterzeichnet worden, vor dem 15ten des ersten Monats im folgenden Vierteljahre mit sämtlichen Postkarten, Fracht-, Personenzetteln und allen übrigen Belegen an Unsere Generaldirektion ein.

Art. 84. Die nach dem vorhergehenden Artikel eingesendeten vierteljährigen Rechnungen werden nach vorgängiger Prüfung durch das Rechnungsbureau an die Postämter vom Generaldirektor zurückgeschickt, welcher, nach Befinden, die Einziehung der noch schuldigen Gelder verfügt, oder dem Rechnungsführer die vorläufige Erledigung seiner Rechnung (Décharge) erteilt.

Auf den Grund dieser vierteljährigen Rechnungen stellen die Postämter am Ende jedes Jahres eine Jahresrechnung auf, und senden solche spätestens am 15ten Februar des folgenden Jahres mit allen Belegen an den Generaldirektor ein,

welcher, nach geschehener Prüfung derselben, solche an die Rechnungskammer einschickt.

Neunter Titel.

Von Abfertigung der fahrenden und reitenden Posten.

Art. 85. Allen Unsern Postoffizianten wird anbefohlen, bei Abfertigung der fahrenden und reitenden Posten der möglichsten Geschwindigkeit sich zu befeßigen.

Art. 86. Auf allen Zwischenstationen muß die reitende Post sofort und spätestens in einer Viertelstunde, die fahrende Post aber in einer halben Stunde, auf Expeditionen sowohl die fahrende als reitende in fünf Minuten, abgefertigt werden. Die Zeit, binnen welcher solches auf den Grenz- und Kreispostämtern geschehen muß, wird von Unserm Generaldirektor festgesetzt werden.

Art. 87. Die Zeit, binnen welcher die fahrenden und reitenden Posten von einer Station zur andern befördert werden sollen, wird durch die mit den Posthaltern abgeschlossenen Verträge genauer bestimmt, dergestalt jedoch, daß wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, die reitende Post die teutsche Meile in einer, die fahrende Post aber in einer und einer halben Stunde zurücklegen soll.

Art. 88. Es soll sowohl den reitenden als fahrenden Posten vom ersten Abgangspostamte ein Stundenzettel mitgegeben werden, welcher die Entfernungen, desgleichen die Zeit, binnen welcher solche zurückzulegen ist, enthält. Auf diesem Stundenzettel sollen die Zwischenpostämter die Ankunft- und Abgangszeit genau, so wie die Verspätungen und gegründeten Entschuldigungen, bemerken.

Art. 89. Diese Stundenzettel müssen auf dem Postamte am Ende des Kurses gesammelt werden, und nach ihnen ist ein Versäumnisstrakt aufzusetzen, und beides an die Generaldirektion zu denen von derselben zu bestimmenden Zeitpunkten einzusenden.

Art. 90. Allen Unsern Militär- und Civilbehörden wird befohlen, auf Ersuchen der Postoffizianten die verlangte Hilfe und thätigen Beistand leisten zu lassen. Es ist keinem Privatmanne, und unter keinem Vorwande, erlaubt, die reitenden, fahrenden oder Extraposten anzuhalten, selbst nicht in dem Falle, daß durch die Postillon, Pferde oder Wagen ein Schaden zugefügt worden sey; jedoch bleibt es den interessirten Theilen vorbehalten, sich an die kompetente Behörde zu wenden.

Zehnter Titel.

Von der Sicherheit der Posten, den deshalb zu treffenden Maasregeln und der Verantwortlichkeit der Postoffizianten gegen die Generalpostkasse.

Art. 91. Unser Finanzminister wird in Gemäßheit der im ersten Artikel enthaltenen Bestimmungen ermächtigt, auf den Antrag Unserer Generaldirektion den auf der Adresse und in den Postscheinen angegebenen Werth aller auf Unseren Posten verlorenen Gelder und Effekten aus der Generalpostkasse ersetzt und die zur Wiedererstattung verpflichteten Postoffizianten im eintretenden Falle gesetzlich verfolgen zu lassen.

Art. 92. Nach Auswechslung des Empfangscheines gegen die Gelder und Sachen kann kein weiterer Anspruch auf irgend eine Vergütung oder Entschädigung an Unsere Generalpostkasse gemacht werden.

Art. 93. Die Empfänger sind dagegen befugt, bei der geringsten Verletzung der Siegel, äußerlichen Beschädigung der Pakete, oder bei veranlaßtem Verdachte einer geschehenen Vertauschung, die Ertheilung des Empfangscheines und die Annahme der Gelder und Sachen zu verweigern, wie auch die Oeffnung der Pakete u. s. w. im Postbureau und in ihrer Gegenwart, so wie die Beurkundung ihres Inhalts, zu verlangen.

73

Art. 94. Für die Köffer und Effekten der Reisenden leistet die Generalpostkasse keine Gewähr, dahingegen die Reisenden verlangen können, daß ihnen ihr Eig auf demselben Wagen angewiesen werde, auf welchen jene gepackt sind.

Art. 95. Den von der Generalpostkasse wegen Verlustes oder Beschädigung von Postgüthern geleisteten Ersatz muß derselbe Postdirektor, Postmeister, (Posthalter), Postexpediteur und Kondukteur, welcher durch Vernachlässigung der vorgeschriebenen oder in der Natur der Sache liegenden Vorsichtsmaasregeln solchen veranlaßt hat, mit Vorbehalt seines Regresses gegen die Unterbedienten, als Wagenmeister, Postillon u. s. w. wieder erstatten.

Art. 96. Diese Rückerstattung durch die Postoffizianten findet selbst bei gewalthätigen Verräuben statt, wenn bei eingetretener Unsicherheit der Gegend, derselben kein sich

beträchtliche Gelder oder Werthsachen auf den Postwägen befinden, oder wegen anderer Umstände dieser Art die Postoffizianten zum Begehren hinreichender bewaffneter Bedeckungen hätten veranlaßt werden müssen, und diese solches gleichwohl unterlassen haben.

Art. 97. Unseren Militär- und Civilbehörden wird dagegen bei gleicher Verantwortlichkeit befohlen, auf Ersuchen der Postbeamten und Kondukteurs, die Beigebung der verlangten hinlänglichen Militär- oder in deren Ermangelung jeder andern bewaffneter Bedeckung zu verfügen.

Art. 98. Aus der Postkasse soll einem jeden Mann und auf eine Meile bei einer militairischen Bedeckung fünfzig Centimen und bei einer Bürgerbegleitung achtzig Centimen bezahlt werden, dahingegen keine freie Einquartirung, noch weniger Beköstigung, verlangt werden kann.

Erster Titel.

Von Unterschleifen und den Maaßregeln, solche zu verhüten.

Art. 99. Die Kreispostdirektion, Postdirektoren und Postexpeditoren sind für alle in ihren Bureaux vorkommenden Unterschleife und Diebstähle verantwortlich.

Art. 100. Bei Entdeckung eines Unterschleifs oder eines Diebstahls sollen die Postoffizianten sofort ein Protokoll über den Thatbestand aufnehmen, und nach Ermessen den Schuldigbefundenen der Obrigkeit anzeigen, damit diese solchen verfolgen und, wenn sie es nöthig findet, verhaften lasse.

Ist der Schuldige ein Postbediente, so muß der Kreispostdirektor die für die Sicherheit des Dienstes erforderlichen Maaßregeln ergreifen, jedoch alsbald davon, unter Mittheilung des Protokolls, dem königlichen Prokurator Anzeige thun, und ein Duplikat des Protokolls an Unsere Generaldirektion der Posten einsenden.

Art. 101. Auf Straßen, wo Postwagen errichtet sind, darf bei einer Strafe von zwanzig Franken oder achttägigem Gefängnisse kein Kutscher oder Fuhrmann Briefe oder Zeitungen, desgleichen Geld und andere Pakete unter zwanzig Pfund transportiren; oder von verschiedenen Personen gesammelte Gegenstände zusammenpacken, um das bemerkte Gewicht zu erreichen. Bei gleicher Strafe ist allen Personen, von welchem Stande sie seyn mögen, welche ohne zum Postdienste zu gehören, mit dem Transporte ein Gewerbe treiben, untersagt, sich mit Beförderung von Briefen, Briefpaketen, Zeitungen und andern periodischen Blättern, so wie überhaupt solchen Gegenständen, deren Transport den Posten vorbehalten ist, auf Straßen, wo solche errichtet sind, ohne Ermächtigung der Generalverwaltung zu befassen, mit alleiniger Ausnahme der in den folgenden Artikeln bestimmten Fälle.

Art. 102. Es bleibt zwar gestattet, zur Bestellung von einzelnen Briefen und Paketen eigene Boten zu gebrauchen,

jedoch dürfen diese nicht Briefe und Pakete von mehreren Personen zugleich zur Bestellung annehmen.

Art. 103. Die Gerichtsboten dürfen keine versiegelten Briefe und Pakete befördern, außer in Prozeßsachen, und die vorgesetzten Behörden sind dafür verantwortlich, wenn sie solche mit deren Bestellung beauftragt haben.

Art. 104. Wenn ein begründeter Verdacht vorhanden ist, daß in der Absicht, Unterschleife zum Nachtheile der Post zu begehen, mehrere Briefe in Paketen oder Kisten auf die fahrende Post gegeben, oder mit andern Postgütern verpackt worden sind, so sind die Postoffizianten befugt, die Vorzeigung des Inhalts zu verlangen.

Art. 105. Die Absender müssen auf den Adressen, welche zu Geldern oder andern kostbaren Sachen gehören, den wahren Werth genau angeben, widrigenfalls sie vor Gericht gezogen und gestraft werden sollen. Dies findet auch Statt, wenn betrügerischerweise, oder in der Absicht, Unterschleife zum Nachtheile der Post zu begehen, eine falsche Angabe gemacht ist.

Art. 106. Alle, bei der Administration der indirekten Steuern angestellten, Offizianten, Polizeiagenten und die Gensdarmen werden befehligt, ihre Aufmerksamkeit auf die Uebertretungen der Verfügungen wegen der Postgebühren zu richten.

Zweiter Titel.

Von Beförderung der Extraposten, Kouriere und Eskafetten, und deren Tarif.

Art. 107. Bloß die im Umfange Unseres Königreichs angestellten Posthalter sollen befugt seyn, Extraposten, Kouriere und Eskafetten zu befördern.

Art. 108. Es wird daher sämmtlichen Lohnfuhrleuten und Andern, welche aus dem Vermiethen der Pferde ein Gewerbe machen, untersagt, förmliche Stationen anzulegen, oder Reisende mit Wechseipferden zu befördern.

Art. 109. Es soll ihnen gleichwohl erlaubt seyn, Reisende mit einerlei Pferden zu transportiren, jedoch müssen sie, wenn der zu machende Weg länger als neun Kilometer oder eine Meile ist, von dem ihnen zunächst liegenden Postamte einen Postfuhrschein lösen und für jedes Pferd auf jede Meile ein Stationsgeld von funfzehn Centimen bezahlen.

Art. 110. Die Posthalter sollen verbunden seyn, die von ihnen verlangte Anzahl Pferde sogleich zu liefern, und zwar auf Hauptpoststraßen die Extraposten spätestens innerhalb einer Viertelstunde, die Kouriere und Eskafetten aber innerhalb zehn Minuten; auf Neben- und wenig befahrenen Wegen die Kouriere und Eskafetten in eben der Zeit, die Extraposten aber in einer halben Stunde, spätestens weiter zu befördern.

Art. 111. Sind aber die Pferde zum voraus bestellt, so müssen die Kouriere und Eskafetten in fünf Minuten, die Extraposten aber ohne Unterschied der Wege in zehn Minuten weiter befördert werden.

Art. 112. Die Posthalter sind nicht schuldig, die voraus bestellten Pferde länger als sechs Stunden bereit zu halten, und es kann der Reisende nach dieser Zeit auf die bei der Vor-ausbestellung zugesicherte schnellere Beförderung keine weiteren Ansprüche machen.

Art. 113. Die Reisenden, welche die bestellten Pferde am Orte der Abfahrt über eine Stunde, desgleichen auf den Stationen über drei Stunden warten lassen, müssen für jede folgende halbe Stunde eine halbe Meile mehr, als die zu fahrende Station beträgt, bezahlen. Im Fall aber der Reisende die bestellten Pferde gar nicht brauchen will, oder am Orte der Abfahrt über drei und auf den übrigen über sechs Stunden warten läßt, soll er den vierten Theil des betragenden Postgeldes, außer dem Wartegeld, bezahlen.

Art. 114. Kouriere und Eskafetten sollen die deutsche Meile in einer Stunde, Extraposten auf guten festen Wegen ebenfalls in einer Stunde, auf sandigen, schlechten oder

verdorbenen Wegen aber in anderthalb Stunden zurücklegen.

Art. 115. Postillons, welche ohne Erlaubniß der Reisenden wechseln, oder auf Stationen unter drei Meilen bei einem Wirthshause anhalten, verfallen in eine Strafe von drei Franken.

Art. 116. Den Postillons soll ein Begleitzettel mitgegeben werden, auf welchem die Entfernung und die Zeit, binnen welcher solche zurückgelegt werden muß, bemerkt ist. Jeder Postmeister oder Wagenmeister muß darauf die Abgangs- und die Ankunftszeit bemerken, oder den Reisenden hiermit beauftragen.

Art. 117. Der Reisende kann verlangen, daß ihm dieser Stunden- oder Begleitzettel auf jeder Station vorgelegt werde, um seine Zufriedenheit zu bezeugen oder die etwa habenden Beschwerden genau anzuführen; letztere soll der Posthalter sofort untersuchen, und das hieraus sich ergebende Resultat darunter in Gegenwart des Reisenden bemerken. Weigert sich dieser das eine oder das andere zu thun, so muß dieses der Posthalter darunter anführen.

Art. 118. Diese Begleitzettel sollen in dem letzten Postamte gesammelt und alle acht Tage an die Generaldirektion eingeschickt werden.

Art. 119. Um die Uebertretungen der vorhergehenden Artikel zu beurkunden, soll jeder Postmeister in Gemäßheit der schon bestehenden Anordnung Unseres Generaldirektors ein vom Maire seines Wohnorts mit der Seitenzahl und dem Namenszuge versehenes Register führen, und solches auf Verlangen den Reisenden ohne Weigerung vorlegen, damit diese unter Beifügung ihres Namens, Standes, und ihres Wohnorts die etwa habende Beschwerde darin verzeichnen können.

Art. 120. Im Fall eine Station unbesezt oder verlassen seyn sollte, sind die beiden benachbarten Stationen verbunden, sofort, und ohne erst die Befehle der Generaldirek-

tion abzuwarten, unmittelbar mit einander in Verbindung zu treten. Entsteht hieraus nur ein Weg von drei Meilen oder $3\frac{1}{2}$ Posten, so sollen die Postmeister dafür keine besondere Vergütung fordern können. Ist aber der Weg länger, jedoch nicht über vier und eine halbe Post, so soll ihnen als Entschädigung für das Futter der Pferde außer dem ihnen ohnehin gebührenden Postgelde eine halbe Post, in dem Falle aber $1\frac{1}{2}$ Post vergütet werden, wenn der Weg weiter als vier und eine halbe Post ist. Ueber die Entfernung von sechs Meilen hinaus sind sie gar nicht schuldig, mit einander in Verbindung zu treten.

Tarif der Extrapost und Trinkgeldes.

Art. 121. Für die Stellung der Pferde soll den Postmeistern

für ein Kourierpferd von der Meile . . . 2 Fr. 30 Ct.
für ein Eskafettenpferd mit Inbegriff des

Postillons . . . 2 — 30 —

für ein Extrapostpferd . . . 1 — 60 —

sodann:

für eine unbedeckte Postkalesche, von
der Meile . . . — — 60 —

für eine halbbedeckte Postkalesche . . . — — 90 —

an Trinkgeld dem Postillon für die
Meile . . . — — 75 —

dem Wagenmeister für die Station, mit
Einschluß des Schmiergeldes, bei
Extraposten . . . — — 60 —

bezahlt werden.

Art. 122. Unter dem Titel: „Königliche Post,“ soll für jedes aus Unserer Residenz abgehende Kourier- und Extrapostpferd für die erste Meile eine Vermehrung von vierzig Centimen, außer dem tarifmäßigen Postgelde, erhoben werden.

Art. 123. Sollten Reisende mit den nämlichen Pferden, welche sie nach einem Orte gebracht haben, zurückreisen wollen, so müssen sie solches der Station, wo sie abreisen, anzeigen, und für die Zurückreise die Hälfte des Postgeldes und Trinkgeldes bezahlen.

Art. 124. Wenn sie sich jedoch über drei Stunden aufhalten, so ist nicht nur das bezahlte halbe Post- und Trinkgeld verfallen, sondern es muß auch die Zurückreise mit den Pferden der Station, wo sie sich befinden, gegen Erlegung des vollen Post- und Trinkgeldes geschehen, es sey denn, daß die Reisenden sich mit dem Posthalter der Station, wo sie sich befinden, und dem Postillon, welcher sie dahin gebracht hat, anders gütlich vergleichen.

Zahl der für die verschiedenen Dienstzweige erforderlichen Postillons und Pferde.

I. Reitende Kouriere.

Art. 125. Jeder reitende Kourier, der nicht einen Wagen begleitet, soll einen Postillon zu Pferde zum Führer nehmen, welchem er nicht vorreiten darf.

Art. 126. Ein Postillon kann nur drei reitende Kouriere führen; vier reitende Kouriere müssen von zwei Postillons geführt werden.

II. Kabriolets, zweirädrige und diesen gleichgestellte vierrädrige Wagen.

Art. 127. Kabriolets, Wagen auf zwei Rädern und Kaleschen auf vier Rädern mit einer oder zwei Personen sollen von einem Postillon mit zwei Pferden gefahren werden. Der Postillon soll seinen Sitz auf dem Rutschbock verlangen können.

Enthalten dieselben drei oder vier Personen, so sollen sie von einem Postillon mit drei Pferden gefahren werden. Die Stuhl- oder Korbwagen jedoch sollen nur mit zwei Pferden

bespannt werden, wenn sie nicht mehr als vier Personen führen.

Art. 128. Alles vierrädrige Fuhrwerk, welches halb bedeckt und nur zu zwei Mägen ist, es sey Kalesche oder deutscher Wagen, soll selbst, wenn es eine Deichsel hat, den gewöhnlichen Postfabriquets gleich behandelt werden.

III. Bedeckte vierrädrige Wagen mit einem Sitze.

Art. 129. Bedeckte bierrädrige Kutschen mit einem Sitze, zweisitzige Kutschen oder Schwimmer genannt, mit einer Gabel oder Deichsel und mit einer Person besetzt, die mit oder ohne einer Wasche, Koffer oder Mantelsack versehen, sollen mit drei Pferden bespannt und von einem Postillon geführt werden*).

Sind sie mit zwei Personen und einer Wasche, oder einem Koffer, oder einem Mantelsacke, belastet, so sollen sie ebenfalls mit drei Pferden bespannt und von einem Postillon geführt werden.

Sind sie mit zwei Personen nebst einer Wasche, einem Koffer und einem Mantelsacke, oder zweien dieser Gegenstände, belastet, so sollen sie mit drei Pferden bespannt, und von einem Postillon geführt werden.

Sind sie mit drei Personen und nur einer Wasche, einem Koffer oder einem Mantelsacke, belastet, so sollen sie gleichfalls mit drei Pferden bespannt und von einem Postillon geführt werden.

*) Der Text in diesem Artikel korrespondirt nicht mit dem französischen. Wir setzen also den Urtext hierher:

„Les voitures montées sur quatre roues, dites carrosses coupés (Schwimmer) à un seul fond, soit à limonière, soit à timon, et chargés d'une personne avec malle, vache ou porte manteau ou sans ces objets, seront attelés de trois chevaux et conduites par un postillon.“

Art. 134. Den Kourieren soll es erlaubt seyn, ihren Sattel, nie aber ihren eigenen Baum, den Postpferden aufzulegen.

Art. 135. Ein reitender Kourier soll das Pferd, welches er selbst reitet, nur mit Kleinigkeiten, welche in die Satteltaschen gepackt werden können, belasten. Hat er einen Mantelsack, so muß dieser hinter dem Sattel des Postillons aufgebunden werden; er darf jedoch nicht mehr als 15 Kilogrammen oder 30 Pfund wiegen.

Art. 136. Zweirädriges Fuhrwerk darf hinten mit nicht mehr als 50 Kilogrammen oder 100 Pfund, und vorn mit nicht mehr als 20 Kilogrammen oder 40 Pfund beladen werden.

Art. 137. Den Reisenden soll auf Verlangen ein Pferd zum Vorreiten vor dem Wagen gegen Erlegung der Kouriertaxe gegeben werden. Der Vorreiter muß aber mit dem Wagen abreiten, und dessen Ankunft auf der folgenden Station erwarten.

Sind sie mit drei Personen und einem Koffer, Wasche und Mantelsack, oder mit zweien dieser Gegenstände, belastet, so sollen sie mit vier Pferden bespannt und von einem Postillon geführt werden.

Sind sie mit vier Personen nebst Koffer, Wasche und Mantelsack, oder ohne diese Gegenstände, belastet, so sollen sie mit sechs Pferden bespannt und von zwei Postillons geführt werden.

IV. Bierrädrige Wagen mit vier Sitzen.

Art. 130. Biersitzige Landauer Wagen, Kutschen und Batardes, wenn sie mit drei oder weniger Personen, nebst einem Koffer und Wasche belastet sind, sollen mit vier Pferden bespannt und von einem Postillon geführt werden.

Sind sie mit vier Personen und überdies mit einer Wasche und einem Koffer oder mit drei Personen, aber mit zwei Koffern und einer Wasche belastet, so sollen sie mit sechs Pferden bespannt und von zwei Postillons geführt werden.

Art. 131. Pferde, welche nicht wirklich angespannt sind, sollen nicht bezahlt werden.

V. Vermehrung der Zahl der Pferde.

Art. 132. Kein Postmeister darf wider den Willen des Reisenden eine größere Anzahl Pferde, als hier oben bestimmt ist, anspannen lassen, wenn er nicht in Rücksicht der Lage seiner Station durch einen besondern mit Unserer Genehmigung vom Generaldirektor der Posten ihm zugesertigten Befehl dazu berechtigt worden ist. Diese besondern Befehle sollen gedruckt und im Posthause angeschlagen werden.

VI. Belastung der Pferde und Wagen.

Art. 133. Ein Kind von sechs Jahren und darunter soll nicht als Reisender betrachtet werden; zwei Kinder, von welchem Alter sie auch sind, sollen immer für einen Reisenden gerechnet werden.

Rhein. Bund XVIII, 1.

6

Art. 138. Reisende können nicht verlangen, sich durch ihre Kutscher fahren zu lassen, sondern müssen sich dazu der Postillons bedienen.

Art. 139. Reisende, welche mit dem Postwagen oder mit Extrapost ankommen, müssen auch auf diese Weise weiter reisen, wenn sie sich nicht über vier und zwanzig Stunden auf der Station aufgehalten haben, oder sich ihrer eignen Pferde bedienen wollen.

Art. 140. Die Postmeister können nicht dazu angehalten werden, Pferde zu stellen, um solche mit andern, welche nicht zum Postdienste gehören, an einen Wagen zusammen zu spannen.

Art. 141. Die Postmeister (Posthalter) sind für das Betragen ihrer Postillons verantwortlich, und müssen den Schaden ersetzen, welchen die Reisenden durch deren Unvorsichtigkeit oder Trunkenheit leiden.

Art. 142. Wegen der nöthigen Hülfspferde haben sie sich bei Zeiten an die Ortsbehörden zu wenden, damit diese wegen Stellung der erforderlichen Pferde die nöthigen Befehle geben.

Art. 143. Den Einwohnern, welche die Requisitionspferde stellen, soll außer dem tarifmäßigen Extrapostgelde das von den Reisenden gegebene Trinkgeld ausgezahlt werden.

Dreizehnter Titel.

Von den Strafen und Geldbußen.

Art. 144. Die Postoffizianten und Unterbedienten, als Wagenmeister, Briefträger und Postillon, welche zu gegründeten Beschwerden von Seiten der Reisenden oder des Publikums Veranlassung geben, verfallen in eine Geldstrafe bis zum Betrage von zweihundert Franken.

Art. 145. Dahingegen werden Unsere Verwaltungs- und richterlichen Behörden angewiesen, jene gegen Beleidigungen oder gar Mißhandlungen auf das Kräftigste zu schützen, die von ihnen deshalb vorgebrachten Beschwerden sofort zu untersuchen, und ihnen, wenn die letzten gegründet gefunden werden, Genugthuung zu verschaffen.

Art. 146. Jede Unterschlagung oder Eröffnung von Briefen oder Paketen, welche von Postoffizianten begangen oder erleichtert wird, soll mit einer Geldbuße von hundert bis dreihundert Franken bestraft und der Schuldige außerdem auf wenigstens zwei und höchstens sechs Jahre für unfähig erklärt werden, irgend ein öffentliches Amt oder Dienstgeschäft zu verwalten.

Art. 147. Die Postoffizianten, welche in der Absicht, das Postgeld zu defraudiren, in die Postkarten, Fracht- und Personen-Zettel Briefe, Pakete oder Personen nicht eintragen haben, werden für jeden Brief, Paket oder Reisenden mit einer Geldstrafe von hundert bis dreihundert Franken bestraft. Geschieht solches nur aus Vergesslichkeit oder Versehen, so soll die Geldbuße zwei bis zwanzig Franken betragen.

Art. 155. Den Postmeistern wird bei einer Strafe von zweihundert Franken untersagt, das Briefeileisen durch irgend eine andere Gelegenheit, als den dazu bestimmten Postillon, zu befördern.

Art. 156. Die Kondukteurs und Postillon, welche heimlich uneingeschriebene Personen oder nicht in die Postkarten eingetragene Briefe oder Effekten mitnehmen, werden erstere zur Erlegung des achtfachen und letztere des vierfachen Betrags des Porto's für das erste Mal verurtheilt; im Wiederholungsfälle werden sie mit dem Verluste ihrer Stellen bestraft.

Art. 157. Für die erste Viertelstunde Versäumnis bei Beförderung der Extraposten, Kouriere und Etsaffetten soll der betreffende Postmeister eine Strafe von vier Franken, der Postillon aber für jede Viertelstunde Verzug unterwegs eine Geldbuße von einem Franken bezahlen. Diese Strafen werden für die zweite und jede weitere Viertelstunde auf den doppelten Betrag erhöht. Bei Extraposten findet diese Bestra-

Art. 148. Die Postbeamten und Postbedienten, welche Unsere Posteinkünfte defraudiren, oder Unterschleife zugeben oder begünstigen, werden mit dem Verluste ihres Amtes bestraft und an die Tribunale abgegeben, damit über sie nach den Gesetzen erkannt werde.

Art. 149. Die öffentlichen Beamten, welche die ihnen in Dienstsachen bewilligte Portefreiheit zur Beförderung von einer Korrespondenz in ihren eigenen oder andern Privatangelegenheiten mißbrauchen, werden für das erste Mal zu einer Geldstrafe von zweihundert Franken verurtheilt, und diese soll im Wiederholungsfälle verdoppelt werden.

Art. 150. Für die erste Viertelstunde Versäumnis bei der reitenden Post, und für die erste halbe Stunde bei der fahrenden Post müssen die Kreispostdirektoren, Postdirektoren, Postexpeditors, so wie die Postmeister (Posthalter) einen Franken Strafe bezahlen; für die zweite und jede weitere $\frac{1}{2}$ und resp. $\frac{1}{2}$ Stunde wird diese Strafe auf zwei Franken erhöht; immer aber bleibt jenen der Regreß gegen ihre Untergebenen vorbehalten.

Art. 151. Die Postmeister, welche den Einwohnern für die requirirten Pferde nicht das ganze Postgeld, welches sie selbst erhalten haben, bezahlen, werden mit einer Geldbuße von hundert Franken belegt.

Art. 152. Postmeister, welche den Reisenden mehr Pferde aufdringen, oder sich eine größere Meilenzahl bezahlen lassen, als das Reglement befiehlt, werden zu einer Geldstrafe von vierzig Franken verurtheilt.

Art. 153. Außer den im 120sten Artikel aufgeführten Fällen ist den Postillon bei einer Strafe von fünfzig Franken untersagt, einer Station, wo sie wechseln sollten, vorbei zu fahren.

Art. 154. Mit einer Geldstrafe von hundert Franken werden die Postmeister belegt, welche Etsaffetten auf irgend eine andere Weise, als durch einen besonders dazu abgefertigten Postillon zu Pferde, befördern.

fung nur Statt, wenn der Reisende gegründete Beschwerde geführt hat.

Art. 158. Gleiche Strafe von einem Franken haben die Postillon zu bezahlen, welche auf einer Station unter drei Meilen ohne Erlaubnis der Reisenden einkehren, oder mit den ihnen begegnenden Extraposten u. s. w. Pferde wechseln.

Art. 159. Postillon, welche unerlaubte Wege reiten oder fahren, sollen, außer der Entschädigung des Beeinträchtigten, mit einer Geldbuße von drei Franken belegt werden, und die Posthalter für die Strafe und Entschädigung haften.

Art. 160. Ein Jeder, welcher sich mit dem Absage der Unseren Posten vorbehaltenen Zeitungen befäßt, wird mit einer Geldbuße von vierzig bis hundert Franken bestraft.

Art. 161. Für jede fünfzig Franken, um welche der wahre Werth den unrichtig angegebenen von denen mit der Post versendeten Geldern übersteigt, hat der Absender eine Strafe von zwanzig Franken zu erlegen.

Art. 162. Fuhrkutscher, welche den im 10ten Artikel vorgeschriebenen Fuhrzettel nicht gelöst haben, sollen mit einer Geldbuße von zwanzig Franken für das erste Mal, und von vierzig bis hundert Franken im Wiederholungsfalle bestraft werden.

Art. 163. Wer einer fahrenden oder Extrapost, wenn der Postillon in's Horn stößt, wo es irgend möglich ist, nicht wenigstens halbe Spur ausweicht, verfällt in eine Strafe von zwanzig Franken.

Art. 164. Es ist bei Strafe von zweihundert Franken verboten, sich der Postkurree und des Posthorns zu bedienen.

Art. 165. Die Hälfte der Geldstrafen wegen betrübter Postgebühren kommt ohne Unterschied demjenigen zu, welcher die Anzeige gemacht hat, die andere Hälfte aber fließt in die Pensionskasse, welche nach erfolgtem Urtheile den Antheil des Denunzianten vorläufig vorschießen muß.

Art. 166. Die Tribunale und Friedensrichter sollen am Ende jedes Monats ein Verzeichniß der von ihnen erkannten Geldstrafen an die Kreispostdirektoren einschicken, welche mit deren Verfolgung und Einziehung nach Maassgabe Unseres Dekrets vom 22sten Januar 1810, die Erhebung der Geldstrafen betreffend, beauftragt sind.

Vierzehnter Titel.

Dieser handelt von den Besoldungen der Postoffizianten.

Fünfzehnter Titel.

Errichtung einer Pensions- und Hilfskasse.

Sechzehnter Titel.

Von der Dienstkleidung.

Diese drei Titel lassen wir als ganz lokal zur Ersparung des Raumes hinweg.

Siebenzehnter Titel.

Von Vollziehung dieses Dekrets seit dem ersten November 1810.

Art. 188. Sämmtliche bisher erlassene Dekrete und Verordnungen, welche die Organisation und die Verwaltung der Posten betreffen, sind aufgehoben.

Art. 189. Unsere Minister sind, ein jeder, in soweit es ihn angehet, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in das Gesetzbulletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserm Königlichem Schlosse zu Napoleons-höhe, am 30. September 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung.

Unterscriben: Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staatssekretair.

Unterscriben: Graf von Fürstenstein.

Als gleichlautend bescheiniget:

Der Justizminister,

Simeon.

26.

Traité relatif à la cession des postes du Duché d'Anhalt-Coethen, en faveur du Royaume de Westphalie, entre M. M. de Neuviere, inspecteur des postes, relais et messageries du Royaume, Pauli directeur des postes de Magdebourg, stipulants d'une part et M. M. de Cornberg, Maréchal de la Cour et Berg-hauer Conseiller de la Cour de Son Altesse Sérénissime le Duc regnant d'Anhalt-Coethen.

ART. 1.

S. A. S. le Duc regnant d'A. C. cède à la direction-générale des postes du Royaume de Westphalie toutes ses droits sur les postes de son duché et déclare supprimés *ipso facto* toutes les autres offices étrangers au royaume de Westphalie.

ART. 2.

La franchise absolue aura lieu relativement à l'envoy, ou reception des lettres simples, ou paquets et argent, par, ou pour S. A. S. I. et r. d'A. C., mais seulement dans le royaume de Westphalie et le duché d'Anhalt-Coethen.

ART. 3.

La franchise limitée aux lettres seulement aura lieu pour les chambres administratives des domaines et de la régence du duché, lorsqu'elles seront sous bandes, et qu'il sera énoncé sur l'adresse que c'est pour affaires de service, aucun membre de ces autorités ne pouvant prétendre à la franchise individuelle.

ART. 8.

Les extrapostes sont cédés également par S. A. S. à la direction-générale des postes du royaume de Westphalie, le maître de poste, et les bourgeois désignés par les agents de S. A. S. continueront de fournir les chevaux nécessaires au service des extrapostes le prix leur en sera payé en argent de convention d'après le tarif du royaume de Westphalie moyennant la rétribution attribuée au maître de poste par le tarif.

ART. 9.

Les chariots de poste, les postillons chargés des lettres et paquets de la poste, ou lettres, les estafettes et toutes les premiers fonctionnaires de poste de Sa Majesté le Roi de Westphalie seront francs de tout droit de péage sous quelque dénomination que le soit, dans toute l'étendue du duché d'Anhalt-Coethen.

ART. 4.

La direction-générale se réserve le droit d'agir conformément à l'article 15. du décret du 16. Avril sur les franchises, contre tout contrevenant à ses dispositions, et S. A. S. promet d'employer toute son autorité pour maintenir les droits de la direction-générale sur cet objet.

ART. 5.

La direction-générale des postes de Westphalie s'empressera toujours de repandre aux desirs de S. A. S. dans les présentations à des places d'employés de poste, toutes les fois que les intérêts de Sa Majesté seront compatibles avec le personnel des sujets proposés.

ART. 6.

Les employés des postes dans le duché ne peuvent jouir d'aucun privilège personnel, à l'exception de tout ce qui concerne les postes; ils seront regardés comme sujets du pays, ou ils se trouveront et seront soumis aux lois du duché. Toute fois en tant que le service des postes n'en souffriroit directement, ni indirectement, et dans ce dernier cas, S. A. S. s'engage à en faire prévenir de suite la direction-générale, qui auroit à aviser aux moyens convenables pour que le service ne fut pas interrompu.

ART. 7.

Les employés des postes seront tenus d'indiquer d'après la carte, aux préposés des douanes, qui doivent toujours se trouver devant la maison de poste, à l'arrivée des chariots de poste, tous les paquets, arrivés, pour les habitants de la ville, afin que les douaniers puissent y mettre le sceau, comme cela s'est pratiqué jusqu'à présent.

ART. 10.

Les armes de Sa Majesté le Roi de Westphalie et celles de S. A. S. le D. r. d'A. C. seront placées au-dessus de l'entrée et à l'in (ex) térieur des maisons des directeurs et maîtres de poste.

ART. 11.

S. A. S. le Duc d'A. C. pour donner une preuve de son entier et respectueux dévouement envers Sa Majesté le Roi de Westphalie consent, que les directeurs, maîtres de poste, employés des postes Waguemaitres, facteurs et postillons portent l'uniforme désignée d'après le décret de l'organisation des postes en date du 11 Février 1808. et ils se conformeront en tout ce qui les concernent d'après la teneur de ce décret.

ART. 12.

Pareillement les Bourgeois, qui d'après l'article 8. du présent traité conduiront en extraposte, seront assujettés à tous les réglemens et ordonnances de police actuellement en activité, ou qui pourraient être établis par la suite, par la direction générale, les postillons devront être en uniforme exactement comme ceux du Royaume de Westphalie.

ART. 13.

Comme le service des postes nécessite une subordination entière de la part des employés subalternes envers leurs supérieurs, S. A. S. dans toutes les cas, ou une punition devrait être infligée, autorise les directeurs et maîtres de postes à punir leurs subalternes, même par la prison; et dans ce cas le directeur de police exécutera les ordres données par les directeurs et maîtres de poste, au nom de S. A. S. et les directeurs ou maîtres de poste rendront compte par écrit au directeur de la régence du temps pour le quel ils auront condamnés en prison et de motifs de cette punition.

ART. 14.

Dans toutes les cas, ou il surviendrait des difficultés entre les directeurs, maîtres de poste et les habitans du duché pour fournitures approuvées par la direction générale, ou réparations de chariots de poste, ou autres réparations quelconques pour le service des postes, les juges du duché en prendront seuls connoissance et jugeront.

ART. 15.

Toutes les loix, réglemens, tarifs et modes de comptabilité qui seroient adoptées pour les bureaux du Royaume de Westphalie auront leur pleine et entière exécution dans les bureaux cédés par le pré-

sent traité, ou qui pourroient être établis dans les états de S. A. S. le D. d'A. C. si la direction générale le trouvoit convenable de même, que dans les Bureaux de poste du Royaume de Westphalie.

ART. 16.

La présente convention aura son plein et entier effet, sauf la ratification de S. A. S. le duc d'A. C. d'une part et celle du Ministre des finances du Royaume de Westphalie d'autre part pendant vingt années consécutives à dates du 15. Juin 1808. jusqu'au 15. Juin 1828. et elle sera obligatoire dans toute sa teneur, entre les parties contractantes et tout successeur quelconque.

ART. 17.

La dite convention ne pourra être annulée ou renouvelée, que d'un commun accord, elle seroit annulée de droit à défaut par la direction générale de remplir les engagements, aux quels elle s'est soumise par le présent traité mais elle ne pourra continuer tacitement après l'expiration, et devra être renouvelée expressément.

Fait double à Dornbourg *) le cinq Juin mille huit cent huit.

DE NEUVIER
PAULI.

DE CORNBURG
BERGHAUER.

Nun folgen die Genehmigungen des General-Postdirectors und des Finanzministers unter den datirten Rassel den 11. und 12. Juni 1808. und ist der Vertrag, nach eingegangenem höchstem landesherrl. Rescripte, durch eine Verfügung hiesiger Landesregierung unterm 16. Juni, dem hiesigen Postamte bekannt gemacht, auch sind, da nach einer

*) Ein Lustschloß des Herzogs von Cöthen an der Elbe, in dem ehemaligen Zerbst'schen Landesanteile gelegen.

312

Uebereinkunft vom 24. März 1699 das hiesige Postamt, als zwischen den Oberpostämtern zu Magdeburg und Leipzig inne gelegen, den preussischen und sächsischen Behörden überlassen war, auch wechselseitig von diesen besetzt wurde, die befalligen Postschlüssel abgenommen und den Oberbehörden zu Dresden und Berlin davon Nachricht ertheilt worden. Die Extraposten waren bisher herzoglich ohne alle weitere Einmischung anderer: die einigen Posthaltereien, wozu Bürger an den Orten, wo solche etablirt sind, von preussischer Seite genommen wurden, jedoch mit Concurrenz der Landesherrschaft, hingen von den nächsten preussischen Postämtern bisher ab.

Gleiche oder ähnliche Conventionen sollen auch die Herzogl. Häuser Dessau und Bernburg wegen der dort befindlichen, bisher resp. Preussischen und Anhaltischen Post, geschlossen haben. Cöthen, 4. Juli 1808.

Anlage 4: Postvertrag mit dem Fürstentum Anhalt-Bernburg vom 9. Juni 1808 und dem Fürstentum Anhalt-Dessau vom 3. Juni 1808

424

41.

Weitere Nachrichten vom Postwesen in den Herzogthümern Anhalt.

Bereits im zwanzigsten Hefte lieferten wir den Vertrag über die Ueberlassung der Posten im Herzogthum Anhalt-Cöthen an die königliche Westphälische General-Direktion der Posten, und bemerkten, daß ähnliche Verträge dem Versnehmen nach auch mit Anhalt-Bernburg und Anhalt-Dessau getroffen worden seyen. Wir haben nun wirklich eine Abschrift jenes Vertrags erhalten, welcher am 9ten Junius 1808, zwischen dem königl. Westphälischen Bevollmächtigten Herrn de Neuvior, Post Inspektor, und Herrn Pauli, Post-Direktor zu Magdeburg einer, und dem herzogl. Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, dem Herrn geheimen Hof- und Regierungsrath Reich, und Herrn Regierungsrath Pfau, andern Seits zu Ballenstedt abgeschlossen, und am 16. Junius zu Cassel ratifizirt wurde. Er stimmt vollkom-

426

Die Bekanntmachung lautet:

Wir Leopold Friedrich Franz von Gottes Gnaden, ältester regierender Herzog und Fürst zu Anhalt u. Ritter der königl. Preussischen schwarzen und rothen Adlerorden, fügen hiermit in Bezug auf die unterm 3. Juny d. J. verabschiedete Konvention, vermöge welcher Wir die Ausübung des Postregals in unsern herzogl. fürstl. Landen auf zwanzig Jahre der königlichen Westphälischen Postdirektion überlassen haben, folgendes zu wissen:

§. 1.

Da außer der Uns und den Personen Unserer herzogl. Hauses stipulirten gänzlichen Portofreiheit im Königreiche Westphalen und Herzogthume Anhalt, sowohl auf ankommende, als abgehende Sachen in Hinsicht unserer Regierung und Kammer bestimmt worden, daß die an sie eingehenden und von ihnen abgehenden Briefe und Akten, wenn sie als herrschaftliche Sachen rubrizirt sind, portofrei seyn sollen;

425

men mit dem Anhalt-Cöthenschen überein. Nur im 2ten Artikel findet sich noch folgender Zusatz: *Etant daß es in senem heißt: par ou pour S. A. S. le Duc regnant d'Anhalt-Coethen, mais seulement dans le Royaume de Westphalie et le Duché d'Anhalt-Coethen. — heißt es hier; par ou pour S. A. S. le Duc regnant d'Anhalt-Bernburg et S. A. S. Madame la Duchesse regnante, mais seulement dans le Royaume de Westphalie, et les Duchés d'Anhalt.*

Im Art. 3. ist die Postfreiheit nicht bloß pour les Chambres administratives wie bei Cöthen, sondern auch pour la regence stipulirt.

Der Art. 8. hat noch folgenden Zusatz erhalten: Dans le cas où les Entrepreneurs manqueroient des chevaux pour le service des Extrapostes, S. A. S. autorise les autorités de ses Etats à nommer des bourgeois qui fourniront les chevaux necessaires, et le prix leur en sera payé en argent de convention d'après le tarif du Royaume de Westphalie moyennant la retribution attribuée au maitre de poste par ce tarif.

Dem Art. 15. ist noch beigelegt: Le tarif des ports de lettres, des paquets, des chariots de poste, et des Extrapostes se trouvera affiché dans la maison de poste.

Der Vertrag mit Anhalt-Dessau wurde am 3. Junius abgeschlossen. Eine Abschrift davon ist uns nicht zugekommen; allein in No. 34. der Dessauischen wöchentlichen Nachrichten wurde eine Bekanntmachung abgedruckt, die vom Vertrage selbst Nachricht giebt, und die wir um deswillen hier einrücken, weil derselbe in einigen Punkten und vorzüglich in Ansehung der Postfreiheit von den beiden anderen Konventionen sehr abzuweichen scheint.

so haben diejenigen Behörden, welche sich zur Beförderung ihrer Berichte und Schreiben an unsere Landestkollegien der Post bedienen, auf der Adresse jedesmal zu bemerken, ob es eine Dienstsache seye. Sie müssen sich ferner derjenigen Form bedienen, welche in der königl. westphäl. Postordnung für die Dienstsachen, welche auf Portofreiheit Anspruch machen können, festgesetzt werden wird. Geldsendungen an eins der obgedachten Kollegien müssen jedesmal unter Unserer Adresse geschehen, und hinzugefügt werden, zu welches Kollegit Eröffnung die Sache komme.

§. 2.

Ein gleiches haben Unsere Landestkollegien bei ihrer Korrespondenz mit Auswärtigen in Dienstsachen zu beobachten.

§. 3.

Da die bei den Posten in unsern herzogl. Landen Angestellten in Allem, was nicht bloß ihren Dienst anbetrifft,

Unsere hiesigen Behörden eben so, wie jeder andere unserer Unterthanen, unterworfen sind; so haben sich die Gerichts- und Polizeibehörden hiernach gehörig zu achten, jedoch in Fällen, wo gegen einen Postbedienten ein Verfahren nöthig werden möchte, wodurch derselbe in seinen Dienstverrichtungen gehindert werden könnte, davon dem Postmeister des Orts, und trafe die Verfügung den Postmeister selbst, unserer Kammer schleunigst Anzeige zu geben, damit die Königl. General-Post-Direktion davon benachrichtigt werden könne.

§. 4.

In den accisbaren Städten müssen die Meisen die Verfügung treffen, daß die Wistatoren bey Ankunft der Posten sich vor dem Posthause einfänden, damit ihnen die Postkisten gehörig vorgelegt, und die ankommenden Poststücke so wie bisher, versiegelt werden können.

§. 5.

Zur Beförderung des Extrapostwesens sollen alle diejenigen, welche Pferde halten, und mit denselben ein Lohngewerbe treiben, schuldig seyn, auf Verlangen, und nach einer an jedem Orte, wo eine Poststation ist, einjurichteten Reihe, die Extraposten weiter zu fahren. Sie müssen sich und ihre hierbey zu gebrauchenden Knechte, was das Extrapostwesen anbetrifft, genau der Königl. Westphälischen Postordnung unterwerfen. Damit diesem desto sicherer nachgegangen werden könne, soll Niemand, er sey wer er wolle, bloße Frachtfuhrleute allein ausgenommen, berechtigt seyn, ein Lohngewerbe mit Pferden anzufangen, ohne zuvor solches allhier Unserer Rentkammer, und in Zerbst für jetzt Unserem Herzogl. Fürstl. Amte daselbst angezeigt zu haben, und in das Register der Lohnfuhrleute und in die Reihe der Extrapostfahrenden eingetragen worden zu seyn. Unsre Rentkammer hat in allen Orten Unserer Lande, wo Poststationen sind, hiernach solche Einrichtungen zu treffen, daß es nie-

mals an den nöthigen Pferden zur Beförderung der Extraposten mangeln könne, und da, wo sie die jetzt bestehenden Einrichtungen, welche ihr doch auch nach den Ortsverhältnissen bis auf Weiteres beizubehalten nachgelassen ist, unzulänglich findet, nach Maassgabe der eben festgesetzten Verbindlichkeit der Lohnfuhrleute anderweite Verfügungen zu treffen. Dagegen werden die Extrapostfahrenden Bürger ihre Bezahlung nach dem Posttarif, und zwar in Conventionsgelde, empfangen, jedoch davon dem Postmeister seine Tarifmäßige Gebühr zu entrichten haben.

§. 6.

Den Postdirektoren und Postmeistern ist das Recht zugestanden, Dienstvergehungen ihrer Subalternen, zur Erhaltung der nöthigen Subordination, mittelst Arrests zu bestrafen. Die Polizeibehörde des Orts — in Zerbst, Unser herzogl. fürstl. Justizamt daselbst — hat auf Requisition des Postdirektors oder Postmeisters dergleichen Strafen zu executiren, jedoch sind die Postdirektoren und Postmeister verpflichtet, von einer solchen verfügten Bestrafung Unserer Kammer mit Anführung der Gründe Bericht zu erstatten.

§. 7.

Streitigkeiten zwischen den respektiven Postämtern und hiesigen Unterthanen, über Lieferungen und Arbeiten zum Bedarfe der Posten, werden von den hiesigen respektiven Gerichtsbehörden untersucht und entschieden, daher denn alle dahin einschlagenden Klagen nur bei diesen angebracht werden dürfen.

§. 8.

Die den Posten zugestandene Befreiung von Zöllen, Brücken- und Fährgelde und anderen Abgaben, erstreckt sich blos auf ordinaires Posten und ihre Reitwagen, Estaffeten und Kouriere, keinesweges aber auf Extraposten, welche alle Zoll- und andere Abgaben, wie jeder andere, zu entrichten

haben. Wonach sich jeder, den solches angeht, gebührend zu achten hat.

Dessau, am 7. August 1808.

(L. S.) Leopold Friedrich Franz,
Herzog und Fürst zu Anhalt.